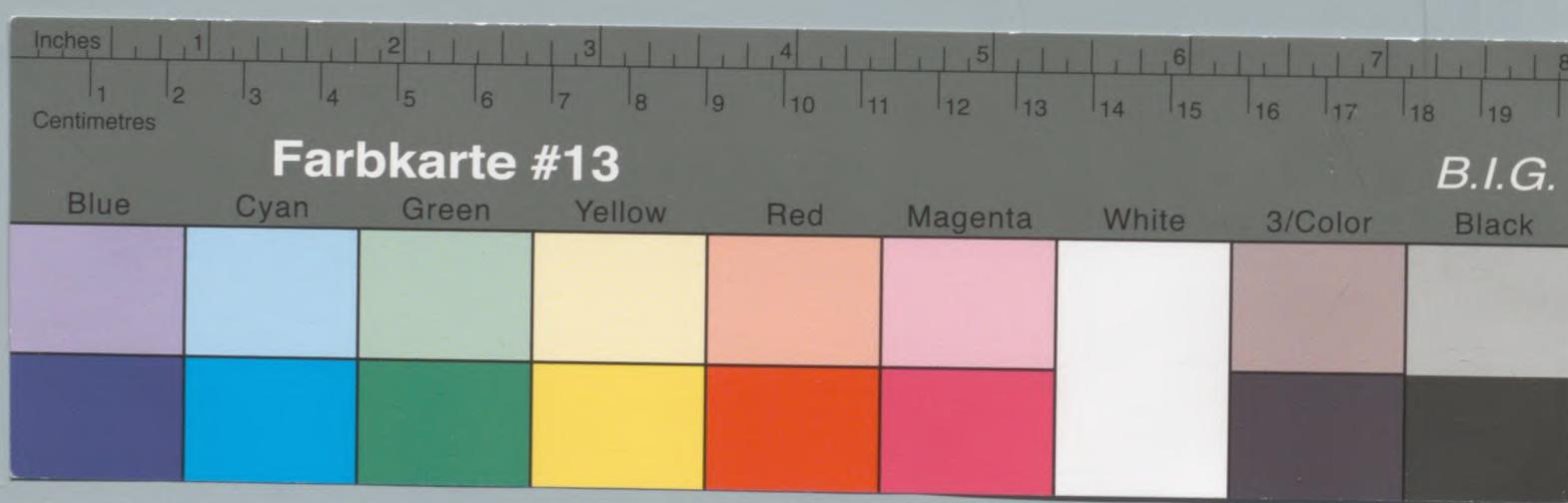


ME 1215



StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. D

REGIS		10 32-02/01	
SYSTEM			
	0		
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	0		
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
D. G. M.		Archivsignatur	
Nummer:	Abteilung:	Abteilung:	Nummer:

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 1

Abschrift!Der Regierungspräsident
I E-Kom. - 14/9 - (25)

Köln, den 20. März 1952.

An die Kreisverwaltung in Siegburg.

Betr.: Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Bezug: Bericht vom 29.12.1951 -oo/3 -.

Der von Ihnen vertretenen Auffassung, daß die Bürgermeister und Amts-bürgermeister, mit anderen Worten die Vorsitzenden des Rates, nicht befugt sind, Dienstsiegel zu führen, trete ich aus gesetzlichen Gründen bei.

Die Führung von Dienstsiegeln durch die Ratsvorsitzenden widerspricht den Grundprinzipien der rev. DGO. In dieser sind nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung die Funktionen derart getrennt, daß die Ausführung der Verwaltungsaufgaben allein dem Hauptgemeindebeamten und den diesem unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeitern übertragen ist, vergl. § 34, Abs. 1 DGO. Dem Rat der Gemeinde obliegt demgegenüber die Führung der Gemeindeangelegenheiten, § 6 Abs. 1 DGO. Diese Trennung der Funktionen ist in der rev. DGO. streng durchgeführt. Der Gebrauch des Dienstsiegels ist eine reine Verwaltungshandlung, die in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte erfolgt. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtssprechung handelt der Beamte, der eine öffentliche Beurkundung vornimmt, als Träger öffentlicher Machtbefugnisse, d.h. als Organ der Exekutive, beim Rat dagegen liegt die Legislative.

Eine Überschneidung dieser Funktionen kann nur durch gesetzliche Regelung erfolgen. Hinzu kommt, dass die mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehenen Urkunden öffentliche Urkunden im Sinne des § 415 ZPO sind und erhöhte Beweiskraft haben. Daher erfordert die Ausfertigung derartiger Urkunden besondere Sachkunde, die nur ein geschulter Verwaltungsbeamter haben kann. Schliesslich weise ich noch darauf hin, daß in § 348 StGB eine besondere Strafvorschrift zur Verhinderung falscher Beurkunden durch Exekutivbeamte enthalten ist, der die Ratsvorsitzenden nicht unterliegen, weil sie nicht Beamte im Sinne des § 359 STGB. sind.

Unter Berücksichtigung der aufgezeichneten Gesichtspunkte bitte ich, an Ratsvorsitzende ausgehändigte Dienstsiegel unverzüglich wieder einzuziehen und mir bis zum 25. 4. 1952 über das Veranlassste zu berichten.

(LS) I.A.: gez. Birkenheier.

Der Kreistag des Siegkreises Siegburg, den 1. April 1952.
oo/3

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen im Kreise.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Sollte(n) dort an den (die) Vorsitzenden der Vertretung(en) - ein-Dienstsiegel ausgehändigt worden sein, bitte ich, das (die) Siegel der Weisung des Herrn Regierungspräsidenten entsprechend unverzüglich wieder einzuziehen. Dass dies geschehen ist, wollen Sie mir bis spätestens 20.4. ds.Jrs. berichten.

Im Auftrage des Kreistages:
Clarens.
Oberkreisdirektor.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 2

Abschrift !

Verwaltung des Amtes Menden Siegburg-Mülldorf, den 22. April 1952.
Der Amtsdirektor
ooo/15

An den
Kreistag des Siegkreises
in Siegburg.

Betr.: Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.
Bezug: Zur Verfügung vom 1. April 1952, oo/3.

Von der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln vom 20. März 1952, I E Kom.-14/9-(25), mitgeteilt, durch die vorbezeichnete Verfügung, habe ich den Bürgermeistern der amtsangehörenden Gemeinden Kenntnis gegeben mit der Bitte, die in ihrem Besitz befindlichen Siegel der Gemeinde zurückzugeben. Diese Siegel führen nur die Aufschrift "Gemeinde" ohne jedes Hoheitszeichen. Die Bürgermeister tragen jedoch Bedenken, diese Siegel zurückzugeben. In ihrer Stellungnahme geben sie an, daß die Ausstellung kleinerer Bescheinigungen für die Einwohner der einzelnen Gemeinden durch den Bürgermeister seit langen Jahren üblich gewesen ist und daß sich die Bevölkerung daran gewöhnt hat. Von den Bürgermeistern werden insbesondere Lebensbescheinigungen, Rentengüttungen und Aufenthaltsbescheinigungen erteilt. Sollten die Bürgermeister nicht mehr berechtigt sein, die Ausstellung derartiger Bescheinigungen vorzunehmen, dann sind die einzelnen Einwohner gezwungen, dafür die hiesige Verwaltung aufzusuchen. Bei der räumlichen Entfernung der einzelnen Gemeinden und den ungünstigen Verkehrsverhältnissen zur hiesigen Verwaltung kann jedoch dem Einzelnen der teils umständliche Weg nach Siegburg-Mülldorf nicht zugemutet werden. Die Bevölkerung wird aber auch für die Änderung des bisherigen Zustandes kein Verständnis haben, zumal die früheren Gemeindevorsteher in den einzelnen Gemeinden derartige Bescheinigungen bereits erteilt haben. Ich teile diese Bedenken der Bürgermeister, da zu erwarten steht, daß durch eine Änderung des bisherigen Zustandes eine Beunruhigung eintritt. Dabei verkenne ich jedoch nicht, daß die Vorschriften der heutigen rev. Deutschen Gemeindeordnung die Ausführung von Verwaltungsarbeiten durch die politischen Bürgermeister nicht mehr zulassen, da der Rat nach § 34 Rev. DGO. seine Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungsbeamte erfüllt. Ob und welche Änderungen dieserhalb durch die neue Gemeindeordnung eintreten, dessen Entwurf dem Landtag bereits vorliegt, vermag ich nicht zu sagen. In dem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich um Prüfung, ob die bisherige Verwaltungsübung bis zum Erlass der neuen Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stillschweigend beibehalten werden kann.

In den Gemeinden mit eigener Verwaltungsführung läßt sich die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Anwendung der Vorschriften der rev. DGO. ohne Schwierigkeiten durchführen. In Ämtern mit den verschiedensten Gemeinden bei den besonders gelagerten Verhältnissen bestehen jedoch Schwierigkeiten rein örtlicher Art, denen nach meinem Dafturhalten Rechnung zu tragen ist.

gez. Gardner.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 3

1.) Von dem Bericht vom 22.April 1952 an den Kreistag des Siegkreises in Siegburg sind Abschriften zu fertigen und den Bürgermeistern der hiesigen Gemeinden zur Kenntnis zu übersenden.

ab2414

//

//

2.) W.Vorlage nach Eingang weiterer Verfg. der Aufsichtsbehörde evtl. nach drei Wochen.

Siegb.Mülldorf, den 23.April 1952.

Der Amtsdirektor.

155.

A.

bj.

DR. GÖTTSCHE - 304 - 1952 Arbeit

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 4

6. 5. 1952

Der Kreistag des Siegkreises

Siegburg, den
Fernspr. Nr. 3541

An
die Amtsverwaltung
in Siegburg-Mülldorf.

Zum Bericht vom 22.4.1952 - ooo/15 -, betr. Siegelführung der Ge-
meinden und Gemeindeverbände.

Auch ich bin mir bewusst, dass die Einziehung der Dienstsiegel
für einen grossen Teil der Bevölkerung eine erhebliche Erschwernis
mit sich bringt. Da jedoch die Bürgermeister, wie in der Verfügung
des Herrn Regierungspräsidenten überzeugend dargelegt wurde, zur
Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigt sind, ist die Einzie-
hung der ausgegebenen Siegel nicht zu umgehen. Ich bitte daher, an-
ordnungsgemäss zu handeln und mir bis zum 20.ds.Mts. zu berichten,
dass die von den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden des
dortigen Amtes und von dem Amtsbürgermeister bisher geführten Dienst-
siegel eingezogen worden sind. Die Bürgermeister, die zur Rückgabe
der Siegel freiwillig nicht bereit sein sollten, bitte ich ausdrück-
lich darauf hinzuweisen, dass sie sich wegen unberechtigter Siegel-
führung strafbar machen.

Ob die ausgegebenen Dienstsiegel außer dem Gemeindenamen irgend-
eine Sinnbild enthalten oder nicht, ist im Bezug auf die Berechtigung
zur Führung des Siegels völlig belanglos.

Im Auftrage des Kreistages
Cuntz
Oberkreisdirektor

L.

20. 5. 1952

- An *AK 2315*
- 1.) den Kreistag des Siegkreises
000-15 in Siegburg.

Betr.: Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.
Bezug: Verfügung vom 6. 5. 1952 - 00/3 -.

Die von dem Amtsburgermeister und den Bürgermeistern der Gemeinden des Amtes Menden geführten Dienstsiegel sind trotz erneuter Aufforderung bisher nur zum Teil nach hier abgegeben worden. Ich beabsichtige, die Bürgermeister in einer Dienstbesprechung auf die Notwendigkeit der Einziehung dieser Siegel nochmals ausdrücklich hinzuweisen. Zur Erledigung der vorbezeichneten Verfügung bitte ich deshalb einen Ausstand bis zum 1. 6. 1952 zu erteilen.

- // - 2.) Zur Dienstbesprechung der Bürgermeister am _____

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
ooo/15.

Der Kreisrat des Siegkreises
Siegburg-Mülldorf, den 10. Mai 1952.

- 1.) Von der vorseitigen Verfg. sind Abschriften zu fertigen.
Darunter ist zu setzen:

AK 2315 An die Herren Bürgermeister des Bezirks.

Vorstehende Abschrift übersende ich unter Bezugnahmen auf mein Schreiben vom 10. und 23. April 1952 zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte, die in Ihrem Besitz befindlichen Siegel bis zum 18. Mai 1952 nach hier abzugeben.

- 2.) Herrn Amtsburgermeister Behr mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- 3.) Zum Termin.

AK 2315

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 6

Siegburg-Mülldorf, den 17. Mai 1952.

1.) Die Bürgermeister des Bezirks haben bisher die angeforderten Siegel nicht zurückgegeben. Es wird deshalb eine Dienstbesprechung der Bürgermeister für erforderlich gehalten, die hiermit auf festgelegt wird.

//

ab 13.5. 2.) Ausstandsbericht anfertigen.

//

3.) Zum Termin.

//

//

M

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 7

Herrn Amtsdirektor
erneut vorgelegt.

Ich halte eine Bürgermeisterdienstbesprechung der Bürgermeister für erforderlich, auf der die Siegelführung der Bürgermeister zur Tagesordnung gestellt wird. Ich bitte, hierfür im Einvernehmen mit dem Herrn Amtsbürgermeister einen Termin zu bestimmen.

11.7.1952.
Ad

Herrn Amtsdirektor
vorgelegt.

Eine Entscheidung über die Dienstbesprechung der Bürgermeister ist noch nicht festgelegt. Ich bitte, im Einvernehmen mit dem Herrn Amtsburgermeister einen Termin zu bestimmen.

Mg. 21/6.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 8

Siegburg-Mülldorf, den 29.Juli 1952.

- 1.) Amtsburgermeister Behr hat in Kürze eine Dienstbesprechung der Bürgermeister vorgesehen.
//
- 2.) Nach einer Woche.
//

5/8.

A

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 9

Der Kreistag des Siegkreises

oo/3

An
die Amtsverwaltung
in Siegburg-Mülldorf.

19. August 1952.



Betr.: Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Unter Bezugnahme auf den dortigen Bericht vom 20.5.1952 -
ooo-15 - bitte ich um Bericht, ob die Bürgermeister der amtsan-
gehörigen Gemeinden die von ihnen geführten Dienstsiegel inzwi-
schen zurückgegeben haben.

Frist: 1.9.1952.

Im Auftrage des Kreistages
Der Oberkreisdirektor

A.
Kunz

Siegburg, den 8. September 1952.

19. August 1952.

seitgestellt, den

Hochfürstl. Siegkreisamt Siegburg

Siegburg, 15. 8. 1952

ehnigkeitsvereinigungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden

- Sieg. 8. 8. 1952 vom Kreisrat beschlossen und für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Kreisverwaltung einheitlich zu erlassen - 81-000
- inhalt: legesatzliche Regelungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

19. 8. 1952

Ritter

Der Kreistag des Siegkreises

800

Der Kreistag des Siegkreises

oo/3

An
die Amtsverwaltung
in Siegburg-Mülldorf.

Betr.: Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Ich bitte um Erledigung meiner Verfügung vom 19.8.1952 -
oo/3 - binnen 8 Tagen.

Im Auftrage des Kreistages
Der Kreisrat, Direktor
I.A.

mein

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 10

Siegburg, den

Fernspr. Nr. 3541

12. September 1952.

15. SEP. 1952

mein

14.Novb. 1952.

ooo/15

1.) An den

pp 7/11.

**Kreistag des Siegkreises
in Siegburg.**

Betr.: Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.
Bezug: Zur Verfügung vom 19.August 1952, oo/3.

Von den Bürgermeistern der amtsangehörenden Gemeinden des hiesigen Amtes sind bisher die vorhandenen Dienstsiegel nur zum Teil zurückgegeben worden. Von der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln vom 20.März 1952, I E Kom - 14/9 -25, sowie von der dortigen Verfügung vom 6.Mai 1952 in der gleichen Angelegenheit haben die Bürgermeister eine Abschrift erhalten. Auch nach dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.Oktober 1952 dürfte sich hinsichtlich der Siegelführung durch die Bürgermeister die in der vorbezeichneten Verfügung niedergelegte Rechtsauffassung nicht geändert haben, da nach § 47 GO. der Gemeindedirektor und für die amtsangehörenden Gemeinden der Amtsdirektor die Beschlüsse des Rates ausführt. Im Laufe der kommenden Woche steht in allen Gemeinden die Neuwahl des Bürgermeisters und dessen Stellvertreters zur Tagesordnung der neu gewählten Gemeindevertretungen. Nach vorgenommener Neuwahl werde ich die Bürgermeister in einer Dienstbesprechung erneut mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Siegelführung bekannt machen und sie veranlassen, die noch in ihrem Besitz befindlichen Siegel zurückzugeben. Bis dahin bitte ich, einen Ausstand zu erteilen. Nach vorgenommener Rückgabe der Siegel werde ich unaufgefordert weiter berichten.

// //
2.) Herrn Amtsburgermeister Behr m.d. Bitte um Kenntnisnahme.

// //
3.) Zur nächsten Dienstbesprechung der Bürgermeister.

A u s z u g
aus der Niederschrift über die Dienstbesprechung der
Bürgermeister der amtsangehörenden Gemeinden
am 9. Dezember 1952.

Zu 4): Siegelführung durch die Bürgermeister der amtsange-
hörenden Gemeinden.

Hinsichtlich der Siegelführung stehen die Bürgermeister mit dem gesamten Gemeindevertretungen auf dem Standpunkt, daß für Bescheinigungen kleinerer Art den einzelnen Bewohnern der weite Weg zu der Amtsverwaltung in Siegburg-Müllcorf nicht zugemutet werden kann. Aus diesem Grunde ist unerlässlich daß die Bürgermeister ein Siegel führen. Es bestand aber auch Übereinstimmung darüber, daß in Zweifelsfällen die einzelnen Bewohner an die Verwaltung verwiesen werden müssen. Amtsbürgermeister Behr sagte zu, gelegentlich einer Besprechung mit dem Kommunaldezernenten der Regierung in Köln die Frage zu klären ob den Gemeinden das Recht der Siegelführung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung wieder zuerkannt werden kann. Von dem Ergebnis dieser Besprechung werden die Bürgermeister demnächst unterrichtet.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 13

Siegburg-Mülldorf, den 14.12.1952.

1.) In Gegenwart des Herrn Amtsbürgermeisters wurde die Angelegenheit der Siegelführung der Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden gestern mit dem Leiter der Kommunalabteilung der Regierung Köln, Herrn Oberregierungsrat Kronsbein, eingehend besprochen. Die in dem Bericht vom 22. April 1952 an den Kreistag des Siegkreises in Siegburg niedergelegten Gründe sind dabei nochmals eingehend dargelegt worden. Auch wurde auf die Anfrage von Herrn Oberregierungsrat Kronsbein bestätigt, daß die Siegel der Gemeinden kein Hoheitszeichen tragen. Unter diesen Umständen hatte Herr Oberregierungsrat Kronsbein Bedenken nicht zu erheben, daß bei der Ausstellung einfacher Bescheinigungen die Bürgermeister das vorhandene Gemeindesiegel ohne Hoheitszeichen stillschweigend führen.

//

2.) Herrn Amtsdirektor

m.d. Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Ainz.

1.) Von der Aufsichtsbehörde ist in Kürze weitere Verfügung zu erwarten.

//

2.) Nach einem Monat.

Siegburg-Mülldorf, den 22.12.1952.

Der Amtsdirektor.

Al

U
StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 14

A D B E F E S
PLR der Aufsichtsbehörde über die Amtsvorstezung
des Amtes Menden am 16. Februar 1953.

Außenhalb der Tagessitzung stellte das Mitglied Waffler die Frage nach der Siegelführung durch die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Von ihm war für erforderlich gestanden, daß diese Bürgermeister einen Siegel bestimmen Angelegenheiten wieder führen dürfen. Diese Ansicht wurde auch von den übrigen Mitgliedern der Amtsvertretung vertreten. Der Vorsitzende führte hierzu aus, daß eine Neuregelung in Kürze zu erwarten sei. Den Bürgermeistern werde in einer demnächst stattfindenden Bürgermeisterdienstbesprechung davon Kenntnis gegeben. Im Brigen handelt es sich hierbei um eine Angelegenheit der einzelnen Gemeinden und nicht des Amtes. Weitere Anfragen wurden hierzu nicht gestellt.

Verwaltung des Amtes Menden Siegburg-Mülldorf, den 16. März 1953
Der Amtsdirektor
000-12

1.) Die in Aussicht stehende Verfügung der Aufsichtsbehörde ist abzuwarten.
- // -

2.) Nach 2 Wochen.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
co/3

Siegburg, den 30. Oktober 1953.

AN
die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im Kreise,

Amtsverwaltung Menden
in Siegburg-Milden
- G. NOV 1953

Betr.: Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Mit Bericht vom 24.1.1953 - co/3 - habe ich den Herrn Regierungspräsidenten in Köln gebeten, hinsichtlich der Frage, ob die Bürgermeister und Amts-Bürgermeister berechtigt sind, ein Dienstsiegel zu führen, eine Entscheidung des Herrn Innenministers herbeizuführen. Der Herr Innenminister hat seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit wie folgt mitgeteilt:

"Ihrer Auffassung, dass der Gebrauch des Dienstsiegels eine Verwaltungshandlung in Ausübung von Hoheitsrechten ist, stimme ich zu. Ich halte des weiteren Ihre Auffassung, dass der Bürgermeister nicht zur Siegelführung berechtigt ist, für richtig. Nach § 34 rev. GO. erfüllt der Rat der Gemeinde seine Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungsbeamte. Hier hat der Gesetzgeber die Ausführung der Verwaltungsaufgaben ausdrücklich den Verwaltungsbeamten der Gemeinde übertragen. Eine so klare Bestimmung fehlt in der GO.NW.

Es ergibt sich aber auch hier ganz allgemein aus der Rechtsstellung des Rates und des Bürgermeisters, dass die Siegelführung dem Bürgermeister nicht zustehen kann.

Dem Rat liegt die Willensbildung für die Gemeinde ob (§§ 7 und 27 Abs. 2 GO.). Er ist für alle Angelegenhkeiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Die Ratsmitglieder können die verwaltende Tätigkeit aber grundsätzlich nur in der Form von Rats- oder Ausschussbeschlüssen ausüben, also durch die Willensbildung einer Personennehrheit. Träger der Verwaltung und gesetzlicher Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften ist nithin immer der Rat als solcher. Stehen ausnahmsweise den Bürgermeister, dessen Stellung innerhalb des Rates die des primus inter pares' ist und dessen Funktionen die des Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft und des repräsentierenden Vertreters nach aussen sind, unmittelbar verwaltende Befugnisse zu, dann nur auf Grund ausdrücklicher Vorschrift, wie z.B. bei der Unterzeichnung von Ernennungsurkunden für Beamte (§ 54 Abs. 2 GO.), bei der Abgabe von Verpflichtungs-erklärungen (§ 56 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 GO.) oder bei der Bekanntmachung von Beschlüssen (§ 57 Abs. 3 GO.). Aus allem ergibt sich, dass die Beurkundung und damit die Siegelführung nicht dem Bürgermeister oder einem einzelnen Ratsmitglied zustehen kann."

Zur Beseitigung der durch die Einführung der Dienstsiegel vielfach aufgetretenen Schwierigkeiten habe ich dem Herrn Regierungspräsidenten vorgeschlagen, den Gemeinden anheimzustellen bzw. zu empfehlen, in ihren Haupsatzungen oder durch eine besondere Satzung die Bestellung von Orts- oder Bezirksvorstehern als Ehrenbeamte vorzusehen, wobei allerdings geprüft werden müsste, ob auch die Ratsvorsitzenden als gemeindliche Ehrenbeamte, also als Hilfsorgan des Hauptgemeindebeamten bestellt werden können. Hinsichtlich dieser

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 16

dieser Frage liegt eine Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten bzw. des Herrn Innensenators noch nicht vor. Ich habe heute den Herrn Regierungspräsidenten gebeten, auch hierzu Stellung zu nehmen. Ich werde auf diese Angelegenheit im Kürze zurückkommen.

Bezugnehmend auf den dortigen Bericht vom 14.11.1952 -
ooo/15 - bitte ich, nunmehr für die sofortige Einziehung der Dienstsiegel Sorge zu tragen. Über das von dort Veranlassete bitte ich mir bis zum 20.11.1953 zu berichten.

gez. Clarenz.

Beglaubigt:

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor

ooo/15

Siegburg-Mülldorf, den 9.November 1953.

1.) Von der Verfg. der Kreisverwaltung als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 30.Okttober 1953 sind Abschriften zu fertigen. Darunter ist zu setzen:

An die Herren Bürgermeister

des Bezirks.

Vorstehende Abschrift der Verfügung der Kreisverwaltung als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 30.Okttober 1953 übersende ich zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte, das in Ihrem Besitz befindliche Siegel der dortigen Gemeinde nach hier abzugeben.

Die Bestellung von Orts- bzw. Bezirksvorstehern in den einzelnen Gemeinden habe ich bereits früher mit der Aufsichtsbehörde eingehend besprochen. ~~Jagow sie bestätigung weiter~~ Dagegen dürften auch aufsichtsbehördlich Bedenken nicht bestehen, zumal die räumlichen Entfernung innerhalb des hiesigen Amtes zum Sitz der Verwaltung nicht gering sind. Diese Orts- und Bezirksvorsteher würden berechtigt sein, ein Siegel zu führen und entsprechend den zu erlassenden besonderen Satzungen ermächtigt sein, bestimmte Verwaltungsarbeiten (etwa die Ausstellung von Bescheinigungen bestimmter Art einschl. Lebensbescheinigungen) auszuführen. Zweckmäßig wird man die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden zu Orts- oder Bezirksvorstehern als Ehrenbeamte ernennen. Sobald dieserhalb eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde vorliegt, werde ich Gelegenheit nehmen, in einer gemeinsamen Besprechung mit den Herren Bürgermeistern die Frage der Bestellung von Orts- oder Bezirksvorstehern und des Erlasses von entsprechenden Satzungen zu behandeln.

//

//

2.) Herrn Amtsbürgermeister Behr m.d. Bitte um Kenntnisnahme.

//

//

3.) Nach zwei Wochen.

47. 257a

Abschrift !
 Der Oberkreisdirektor
 als untere staatl Verwaltungsbehörde
oo/3

Siegburg, den 30. Oktober 1953.

Amtsverwaltung Menden

An
 die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
 im Kreise.

Betr.: Siegelführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Mit Bericht vom 23.1.1953 - oo/3 - habe ich den Herrn Regierungspräsidenten in Köln gebeten, hinsichtlich der Frage, ob die Bürgermeister und Amtsbürgermeister berechtigt sind, ein Dienstsiegel zu führen, eine Entscheidung des Herrn Innenministers herbeizuführen. Der Herr Innenminister hat seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit wie folgt mitgeteilt:

" Ihrer Auffassung, daß der Gebrauch des Dienstsiegels eine Verwaltungshandlung in Ausübung von Hoheitsrechten ist, stimme ich zu.
 Ich halte des weiteren Ihre Auffassung, daß der Bürgermeister nicht zur Siegelführung berechtigt ist, für richtig.

Nach § 34 rev. DGO. erfüllt der Rat der Gemeinde seine Verwaltungsaufgaben durch Verwaltungsbeamte. Hier hat der Gesetzgeber die Ausführung der Verwaltungsaufgaben ausdrücklich den Verwaltungsbeamten der Gemeinde übertragen. Eine so klare Bestimmung fehlt in der GO. NW.

Es ergibt sich aber auch hier ganz allgemein aus der Rechtstellung des Rates und des Bürgermeisters, daß die Siegelführung dem Bürgermeister nicht zustehen kann.

Dem Rat liegt die Willensbildung für die Gemeinde ob (§§ 7 und 27 Abs. 2 GO.). Er ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Die Ratsmitglieder können die verwaltende Tätigkeit aber grundsätzlich nur in der Form von Rats- oder Ausschußbeschlüssen ausüben, also durch die Willensbildung einer Personennormehrheit. Träger der Verwaltung und gesetzlicher Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften ist mithin immer der Rat als solcher. Stehen ausnahmsweise dem Bürgermeister, dessen Stellung innerhalb des Rates die des primus inter pares ist und dessen Funktion die des Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft und des repräsentierenden Vertreters nach aussen sind, unmittelbar verwaltende Befugnisse zu, dann nur auf Grund ausdrücklicher Vorschrift, wie z.B. bei der Unterzeichnung von Ernennungsurkunden für Beamte (§ 54 Abs. 2 GO.), bei der Abgabe von Verpflichtungserklärungen (§ 56 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 GO.) oder bei der Bekanntmachung von Beschlüssen (§ 37 Abs. 3 GO.). Aus allem ergibt sich, daß die Beurkundung und damit die Siegelführung nicht dem Bürgermeister oder einem einzelnen Ratsmitglied zustehen kann."

Zur Beseitigung der durch die Einziehung der Dienstsiegel vielfach aufgetretenen Schwierigkeiten habe ich dem Herrn Regierungspräsidenten vorgeschlagen, den Gemeinden anheimzustellen bzw. zu empfehlen, in ihren Hauptsatzungen oder durch eine besondere Satzung die Bestellung von Orts- oder Bezirksvorstehern als Ehrenbeamte vorzusehen, wobei allerdings geprüft werden müsste, ob auch die Ratsvorsitzenden als gemeindliche Ehrenbeamte, also als Hilfsorgan des Hauptgemeindebeamten bestellt werden können. Hinsichtlich dieser Frage liegt eine Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten bzw. des Herrn Innenministers noch nicht vor. Ich habe heute den Herrn Regierungspräsidenten gebeten, auch hierzu

Stellung zu nehmen. Ich werde auf diese Angelegenheit in Kürze zurückkommen.

Bezugnehmend auf den dortigen Bericht vom 14.11.1952 - ooo/15 - bitte ich, nunmehr für die sofortige Einziehung der Dienstsiegel Sorge zu tragen. Über das von dort Veranlassete bitte ich mir bis zum 20.11.1953 zu berichten.

gez. Clarenz
Beglaubigt:
gez. Wolff.

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
ooo-15

Siegburg-Mülldorf, den 10.Nov. 1953

An
den Herrn Bürgermeister
in _____

Beiliegende Abschrift der Verfügung der Kreisverwaltung als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 30.Oktobter 1953 über- sende ich zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte, das in Ihrem Besitz befindliche Siegel der dortigen Gemeinde hier abzugeben.

Die Bestellung von Orts- bzw. Bezirksvorstehern in den einzelnen Gemeinden habe ich bereits früher mit der Aufsichtsbehörde eingehend besprochen. Gegen die Bestellung werden aufsichtsbehördlich Bedenken nicht bestehen, zumal die räumlichen Entferungen innerhalb des hiesigen Amtes zum Sitz der Verwaltung nicht gering sind. Diese Orts- oder Bezirksvorsteher würden berechtigt sein, ein Siegel zu führen und entsprechend den zu erlassenden besonderen Satzungen bestimmte Verwaltungsarbeiten (etwa die Ausstellung von Bescheinigungen bestimmter Art einschl. Lebensbescheinigungen) ausführen können. Zweckmäßig wird man die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden zu Orts- oder Bezirksvorstehern als Ehrenbeamte ernennen. Sobald dieserhalb eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde vorliegt, werde ich Gelegenheit nehmen, in einer gemeinsamen Besprechung mit den Herrn Bürgermeistern die Frage der Bestellung von Orts- oder Bezirksvorstehern und des Erlasses von entsprechenden Satzungen zu behandeln.

Der Bürgermeister
der Gemeinde Holzlar

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 19

Kohlkaul, den 12.11.1953

An die
Amtsverwaltung
Siegburg-Mülldorf

Auf Grund der Zuschrift vom 10.11.53 und des Berichtes vom 30.10.
der Kreisverwaltung reiche ich Ihnen anliegend das Siegel der Gemeinde
Holzlar zurück.

Ich werde die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Gemeindever-
tretung vorbringen.
Ich möchte Sie jedoch bitten, von dort aus eine entsprechende Anzahl
Bekanntmachungen zu fertigen, womit die Entscheidung den Einwohnern
bekanntgegeben wird.

Der Bürgermeister
lyw

Anlage: Siegel

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 20

Gemeinde Buisdorf

Buisdorf, den 17.11.1953

An den
Herrn Amtsdirektor
der Verwaltung des Amtes Menden,
in
Siegburg - Mülldorf.

Amt Menden
in Siegburg - Mülldorf
17.11.1953

Zu Ihrem Schreiben vom 10.11.1953 teile ich Ihnen mit,
dass sich kein Dienstsiegel der Gemeinde Buisdorf in meinem
Besitz befindet. Es besteht ja ein gewaltiger Unterschied zwischen
einem Dienstsiegel und einem Stempel.

Der Bürgermeister.

Örner

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 21

A u s z u g
aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses
des Amtes Menden am 27. November 1953.

Zu 6): Bestellung von Orts- bzw. Bezirksvorstehern.

Nach einer vor kurzer Zeit eingegangen Verfüzung des Oberkreisdirektors in Siegburg als untere staatliche Verwaltungsbehörde sind die Bürgermeister zur Siegelführung nicht berechtigt. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, die Bürgermeister der amtsangehörenden Gemeinden zu Bezirksvorstehern zu ernennen. Dem Erlaß einer entsprechenden Satzung stimmte der Hauptausschuß zu. In dieser Satzung ist festzulegen, welche Aufgaben den Bezirksvorstehern im einzelnen obliegen.

Abschrift!

Der Regierungspräsident
I. E. Kom. - 14/9 - (1o) -

Köln, den 16. Januar 1954.

An
 den Herrn Oberkreisdirektor
in Siegburg

Betr.: Bestellung von Bezirksvorsteher als Ehrenbeamte.
Bezug: Berichte vom 24.1.1953 und 30.10.1953 - oo/3 -.

In den gemäss § 13 (1) GO. durch die Hauptsatzung geschaffenen Bezirken können für die Erledigung bestimmter, auf ihren Bereich entfallender Aufgaben Bezirksverwaltungsstellen gebildet werden. (§ 13 (2) GO), die also Aufgaben, die an sich von der Gemeindeverwaltung zu erfüllen sind, für den Bereich des jeweiligen Bezirks erledigen sollen.

Für die Ausübung eines auf die Dauer berechneten Kreises von Verwaltungsgeschäften kann ein Ehrenbeamter bestellt werden (§ 20 (2) GO). Ein solcher Kreis von Verwaltungsgeschäften können die den Bezirkserwaltungsstellen durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben sein. Es ist demnach gesetzlich möglich, dass die Bezirksverwaltungsstellen mit Ehrenbeamten besetzt werden.

Sofern die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen solche sind, die auch bei Wahrnehmung durch die Gemeindeverwaltung eine Siegelführung bedingt hätten, besteht kein Bedenken, dass auch die Ehrenbeamten der Bezirksverwaltungsstellen zur Erfüllung der Aufgaben ein Siegel führen dürfen.

Entsprechendes gilt natürlich für die Ämter.

Gesetzlich ist es nicht ausgeschlossen, dass auch der Ratsvorsitzende zum Ehrenbeamten bestellt werden kann. Er ist primus inter pares. Die ihm durch die Gemeindeordnung besonders übertragenen Befugnisse (z.B. §§ 54 (2), 56 (2), 37 (3) GO) verleihen seiner Person keine besondere Rechtsstellung gegenüber den anderen Ratsmitgliedern. Die allgemeinen Vorschriften für Ratsmitglieder gelten also auch für ihn.

Dass ein Ratsmitglied zum Ehrenbeamten bestellt werden kann, ergibt sich aus § 16 (3) des Gemeindewahlgesetzes NW vom 18.1.1952, aus § 50 (1) Satz 3 GO und insbesondere aus § 21 (1) c GO.

Eine

A u s z u g
aus der Niederschrift über die Sitzung der Amtsvertretung
des Amtes Menden am 10. März 1954.

Zu 2): Abänderung der Hauptsatzung des Amtes Menden.

Die Amtsvertretung beschließt einstimmig, die Hauptsatzung des Amtes Menden in der Weise abzuändern, daß als § 4a eingefügt wird:

"1. In Anwendung der Vorschriften des § 13 der Gemeindeordnung wird für jede der amtsangehörigen Gemeinden eine Bezirksverwaltungsstelle gebildet, der ein Bezirksvorsteher vorsteht. Die Aufgaben des Bezirksvorsteher als Ehrenbeamter in diesen Gemeinden übernimmt der jeweilige Bürgermeister. Die Bezirksvorsteher werden ermächtigt, Lebensbescheinigungen, Aufenthaltsbescheinigungen sowie Fescheinigungen geringfügiger Art zu erteilen. Zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen namens des Amtes sind sie nicht berechtigt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Bezirksvorstehern ein Siegel zur Verfügung gestellt.

2. Als stellvertretende Bezirksvorsteher werden unter Beauftragung in das Ehrenbeamtenverhältnis die jeweiligen Bürgermeisterstellvertreter tätig."

eine andere Frage ist jedoch, ob es ratsam ist, den Ratsvorsitzenden zum Ehrenbeamten zu bestellen und ihn dadurch in seiner Eigenschaft als Ehrenbeamter dienstlich dem Gemeindedirektor zu unterstellen. Wenn man einen Ratsvorsitzenden zum Ehrenbeamten bestellen will, ist es angebracht, ihm aber nur solche Verwaltungsgeschäfte zur Erledigung zu übertragen, die mehr formeller Natur sind, deren Erledigung also grundsätzlich ein reibungsloses Verhältnis zwischen dem Ehrenbeamten und dem Hauptgemeindebeamten gewährleistet.

Im Auftrage:
(LS) gez. Dr. Umbach.

Der Oberkreisdirektor Siegburg, den 8. Februar 1954.
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

05/o

An
Die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im Kreise.

Abschrift übersende ich in Verfolg meiner Verfügung vom 30.10.1953 - 00/3 - und unter Bezugnahme auf die in dieser Angelegenheit in der Dienstbesprechung der Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren des Kreises vom 5.2. ds. Jrs. gemachten Ausführungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung. Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass alle mit der Bestellung von ehrenamtlichen Bezirksvorstehern zusammenhängenden Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden müssen.

Im Auftrage:
Schmidt.

Ausschnitt StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 24

aus dem Kölner-Stadt-Anzeiger vom 12. März 1954.

Gemeindebürgermeister erhalten Dienstsiegel

Amtsvertretung Menden verabschiedete Haushaltplan 1954

In Siegburg-Mülldorf. (pf) Ab sofort werden die Gemeindebürgermeister als Ortsvorsteher berechtigt sein, ein Dienstsiegel zu führen. Mit dieser Bestimmung wird Wünschen und Anträgen der Bevölkerung entsprochen. Es wird ab sofort nicht mehr notwendig sein, wegen jeder geringfügigen Bescheinigung den weiten Weg von den Außengemeinden zum Amt in Siegburg-Mülldorf zurückzulegen.

Mehrfach stand bei der Amtsvertretersitzung am Mittwochabend, bevor der Haushaltplan für 1954 verabschiedet wurde, die Jugendertüchtigung im Mittelpunkt der Diskussion. Amtsvertreter Fritsch (St. Augustin) meinte, es sei zwar zu begrüßen, daß der veranschlagte Betrag für Jugendertüchtigung von 1000 auf 2000 Mark heraufgesetzt werde, bei einem Etat von dreiviertel Millionen aber sei diese geringfügige Summe für die Jugend bereits allein ein Grund, einmal über die Zweckmäßigkeit des Amtsverbandes nachzudenken. Der Antrag von Amtsvertreter Müller (Hütte), die vorgesehenen Gelder nicht nur für Jugendertüchtigung, sondern der Jugendpflege und damit allen Jugendorganisationen zukommen zu lassen, fand Zustimmung.

Die Amtsvertretung beschloß weiter, 500 Mark, die als Verfügungsmittel für Repräsentations-

zwecke für den Amtsburgermeister beantragt waren, nicht zu bewilligen, sondern dieses Geld dem Betrag für Jugendpflege zuzuschreiben. Die Amtsvertretung war bei ihrem einstimmigen Beschuß der Meinung, daß die jährliche Aufwandsentschädigung für den Amtsburgermeister in Höhe von 2800 Mark ausreiche. Amtsburgermeister Behr, der zu Beginn der Sitzung nicht anwesend war, ließ durch Amtsdirektor Minz erklären, daß er den zusätzlichen Betrag nicht brauche.

Der ordentliche Haushaltplan 1954 sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 787 150 Mark vor. Ein außerordentlicher Haushaltplan wurde nicht aufgestellt. Bemängelt wurde, daß die Brüte, die für die Beamtengehälter an die Versorgungskasse abgeführt werden müssen, 60 v. H. des Bruttogehältes ausmachen. Man war der Meinung, daß dies bei der heutigen Vermögenslage des Amtes unzumutbar sei. Amtsdirektor Minz teilte mit, daß man bereits mehrfach versucht habe, die Brüte herabzusetzen. Das Amt sei aber Pflichtmitglied der Versorgungskasse und müsse sich an die allgemeinen Bestimmungen halten. Man hoffe jedoch auf eine günstigere Regelung.

Amtsvertreter Heß (Menden) bemängelte, daß die Vermögenserfassung des Amtes nicht nach den Realwerten erfolgt sei. Vor allem habe man alte, nicht mehr voll im Wert stehende Gebäude zu hoch eingesetzt.

Abbildung
PK

A u s z u g
aus der Niederschrift über die Sitzung der Amtsvertretung
des Amtes Menden am 10. März 1954.

Zu 2): Abänderung der Hauptsatzung des Amtes Menden.

Die Amtsvertretung beschließt einstimmig, die Hauptsatzung des Amtes Menden in der Weise abzuändern, daß als § 4a eingefügt wird:

"1. In Anwendung der Vorschriften des § 13 der Gemeindeordnung wird für jede der amtsangehörenden Gemeinden eine Bezirksverwaltungsstelle gebildet, der ein Bezirksvorsteher vorsteht. Die Aufgaben des Bezirksvorsteher als Ehrenbeamter in diesen Gemeinden übernimmt der jeweilige Bürgermeister. Die Bezirksvorsteher werden ermächtigt, Lebensbescheinigungen, Aufenthaltsbescheinigungen sowie Bescheinigungen geringfügiger Art zu ertheilen. Zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen namens des Amtes sind sie nicht berechtigt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Bezirksvorsteher ein Siegel zur Verfügung gestellt.

2. Als stellvertretende Bezirksvorsteher werden unter Bezug auf das Ehrenbeamtenverhältnis die jeweiligen Bürgermeisterstellvertreter tätig."

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
ooo-14A

Siegburg-Mülldorf, den 25. März 1954

1.) An den Herrn Oberkreisdirektor
in Siegburg.
Mf 514

Betr.: Abänderung der Hauptsatzung des Amtes Menden.
Ohne Verfügung.

In der Anlage bringe ich eine Ausfertigung der gemäß beiliegendem Beschuß der Amtsvertretung abgeänderten Hauptsatzung des Amtes Menden zur Vorlage.

-//-

2.) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 10. März 1954 ist vorstehendem Bericht beizufügen.

-//-

3.) Die beiliegenden Ausfertigungen der abgeänderten Hauptsatzung sowie die beiliegenden Bekanntmachungen sind nach Unterzeichnung durch den Amtsbürgermeister und einen weiteren Amtsvertreter in den Gemeinden des Amtes Menden öffentlich auszuhängen.

-//-

4.) Nach einer Woche.

Mf.

Mf.

Siegburg-Mülldorf, den 5. April 1954

A n a l o g
Die Hauptsatzung des Amtes Menden ist am 26. März 1954
in Kraft getreten.

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor

000-14 A

Siegburg-Mülldorf, den 5. April 1954

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 26

- 1.) Die Hauptsatzung des Amtes Menden in der Neufassung vom 10. März 1954 ist am 26. März 1954 in Kraft getreten.
- // -
- 2.) U.g.R. Herrn Referendar Pant im Hause

mit der Bitte um Vorbereitung der gem. § 149 DBG. erforderlichen Ernennungsurkunden für die unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zu bestellenden Bezirksvorsteher und stellvertreter. Bezirksvorsteher abgegeben.

Frist: 15. 4. 1954.

Mz.

Rückwurf
StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 27

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor

VfJ

Siegburg-Mülldorf, den 11. Mai 1954

1.) An die
Herren Bürgermeister
(stv. Bürgermeister)
Buisdorf
Hangelar
Holzlar
in Meindorf
Menden
Niederpleis
Siegburg-Mülldorf

Betr.: Ernennung zum Bezirksvorsteher (stv. Bezirksvorsteher) der Gemeinde.....

In Ausführung des Beschlusses der Amtsvertretung vom 10. März 1954 und in Anwendung des § 4a der Hauptsatzung des Amtes Menden in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1954 sollen Sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Bezirksvorsteher (stv. Bezirksvorsteher) ernannt werden.

Ihre Befugnisse als Bezirksvorsteher (Stv. Bezirksvorsteher) ergeben sich aus der oben angeführten Vorschrift der Hauptsatzung, die nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird:

"In Anwendung der Vorschrift des § 13 der Gemeindeordnung wird für jede der amtsangehörenden Gemeinden eine Bezirksverwaltungsstelle gebildet, der ein Bezirksvorsteher vorsteht. Die Aufgaben des Bezirksvorstehers als Ehrenbeamter in diesem Gemeinden übernimmt der jeweilige Bürgermeister. Die Bezirksvorsteher werden ermächtigt, Lebensbescheinigungen, Aufenthaltsbescheinigungen sowie Bescheinigungen geringfügiger Art zu erteilen. Zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen namens des Amtes sind sie nicht berechtigt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Bezirksvorstehern ein Siegel zur Verfügung gestellt.

Als stellvertretende Bezirksvorsteher werden unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis die jeweiligen Bürgermeisterstellvertreter tätig."

Zur Wahrnehmung anderer als der eben genannten Aufgaben sind Sie in Ihrer Eigenschaft als Bezirksvorsteher (stv. Bezirksvorsteher) nicht berechtigt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Amtsbürgermeister ist der Termin zur Eidesleistung und der die Beamteigenschaft begründenden Übergabe der Ernennungsurkunde auf den *19. Mai 1954* ~~sofort~~ *10 Uhr* bestimmt worden. Sie werden daher gebeten, sich zum angegebenen Zeitpunkt pünktlich im Sitzungssaal des Rathauses in Siegburg-Mülldorf einzufinden.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 28

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor



Siegburg-Mülldorf, den 11. Mai 1954

Fernruf 2551 / 52 Siegburg
 Zahlungen werden erbeten an die Amtskasse Siegburg-Mülldorf,
 Girokonto 66 Kreissparkasse Siegburg
 Postscheckkonto Köln 23108

001

- 1.) an die stellvertr. Bürgermeister des Bezirks:
 Buchholz, Lander, Wisser, Jamann, Brauweiler,
 Werner, Meier

Betr.: Ernennung zum stellvertretenden Bezirksvorsteher.

In Ausführung des Beschlusses der Amtsvertretung vom 10. März 1954 und in Anwendung des § 4a der Hauptsatzung des Amtes Menden in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1954 sollen Sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum stellvertretenden Bezirksvorsteher ernannt werden.

Ihre Befugnisse als stellvertretender Bezirksvorsteher ergeben sich aus der oben angeführten Vorschrift der Hauptsatzung, die nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird:

"In Anwendung der Vorschrift des § 13 der Gemeindeordnung wird für jede der amtsangehörigen Gemeinden eine Bezirksverwaltungsstelle gebildet, der ein Bezirksvorsteher vorsteht. Die Aufgaben des Bezirksvorstehers als Ehrenbeamter in diesen Gemeinden übernimmt der jeweilige Bürgermeister. Die Bezirksvorstehrer werden ermächtigt, Lebensbescheinigungen, Aufenthaltsbescheinigungen sowie Bescheinigungen geringfügiger Art zu ertheilen. Zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen namens des Amtes sind sie nicht berechtigt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird den Bezirksvorstehern ein Siegel zur Verfügung gestellt."

Als stellvertretende Bezirksvorstehrer werden unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis die jeweiligen Bürgermeisterstellvertreter tätig."

Zur Wahrnehmung anderer als der eben genannten Aufgaben sind Sie in Ihrer Eigenschaft als stellvertretender Bezirksvorsteher nicht berechtigt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Amtsburgermeister ist der Termin zur Eidesleistung und der die Beamtenegenschaft begründenden Übergabe der Ernennungsurkunde auf Mittwoch, den 19. Mai 1954, nachmittags 19,00 Uhr, festgesetzt worden. Sie werden daher gebeten, sich zum angegebenen Zeitpunkt pünktlich im Sitzungssaal des Rathauses in Siegburg-Mülldorf einzufinden.

-/-

-/-

- 2.) Zum Termin.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 29

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
003

Siegburg-Mülldorf, den 24. Mai 1954

- 1.) Für die gemäß Beschuß der Amtsvertretung des Amtes Menden vom 10. 3. 1954 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zustellenden Bezirksvorsteher und stellv. Bezirksvorsteher sind die nach § 149, I DBG. erforderlichen beiliegenden Ernennungsurkunden gefertigt worden.

- // -

- 2.) Aus § 149, II DBG. ergibt sich, daß die Ehrenbeamten bei Dienstantritt den im § 4 a.a.O. vorgeschriebenen Eid zu leisten haben. Nach der VO. zur Durchführung des DBG. vom 29. 6. 1937 (§ 4) ist der Dienstleid durch den Dienstvorgesetzten oder einen hiermit von ihm beauftragten Beamten abzunehmen. Dienstvorgesetzter ist nach § 53, II GO. NW. in Verbindung mit § 2 AmtsO. NW. der Amtsdirektor.

- // -

- // -

- 3.) Zum Vereidigungstermin.

Az:

U.

Verhandelt,
Siegburg-Mülldorf, den _____
StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 30

Niederschrift über die Vereidigung des

.....
(Vorname, Name)

.....

der zum (stellv.) Bezirksvorsteher der
Gemeinde.....
ernannt worden ist.

ul.
Dem Erschienenen wurde die Eidesformel
vorgelesen. Er wurde auf die Bedeutung
des Eides hingewiesen. Er wiederholte
unter Erheben der rechten Hand die ihm
vorgesprochene Eidesformel:
"Ich schwöre, das Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland und alle in
der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu
beachten und meine Amtspflichten gewis-
senhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott
helfe."

v. g. u.

.....
Dies wird unterschriftlich bescheinigt.

Der Amtsdirektor:

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 31

15.10.1954

ab 16/10. St.

001

An
1.) das Staatsarchiv

in Düsseldorf

Betr.: Wappen des Amtes Menden.

Hiermit bestätige ich die heutige telefonische Unterredung, nach der dortseits zugesagt worden ist, eine Fotokopie des Wappens des Amtes Menden alsbald nach hier zu über- senden. Die Unterlagen über das Wappen des Amtes Menden sind verlorengegangen. Ich darf deshalb bitten, eine Abschrift der früheren Genehmigung des Wappens des Amtes Menden mit zu übersenden, damit die hier vorhandenen Unterlagen entsprechend vervollständigt werden können. Für das dortige Entgegenkommen sage ich bereits heute aufrichtigen Dank.

-//-

-//-

2.) Nach 1 Woche.

Erl. 25/10.

Ag.

Ab 16/10.
hat bestanden
15.10.54

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 32

STAATSARCHIV

St. A. Nr. 5816- W I^{1/2}Str.

Es wird gebeten, obige Nummer bei der
Beantwortung anzugeben.

An die
Amtsverwaltung des Amtes Menden
Siegburg-Mülldorf

Bezug: Dort. Schreiben vom 15.10.54 - 001-.

In der Anlage übersende ich Ihnen wunschgemäß eine Fotokopie des Amts-
wappens und seine Genehmigung durch den Oberpräsidenten.

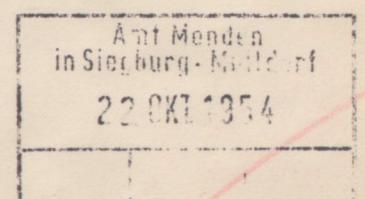
Die entstanden Kosten in Höhe von 1,60 DM bitte ich auf das Konto des
Staatsarchivs zu überweisen.

gez. Dr. Oediger

Begläubigt:

Oediger
Reg.-Inspektor

DÜSSELDORF, den 19.10. 1954
Prinz-Georg-Str. 78
Fernruf 46824.
Postscheckkonto Köln 85 858



StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 33

22.10.1954

Einschreibeberechtigter
nicht Postkasten
22/10.11.

00/12

Einschreiben
Herrn
Dr. Kollbach

Bad Godesberg
Postfach

Wunschgemäß übersende ich Ihnen hiermit die Unterlagen
über das Wappen des Amtes Menden mit der Bitte, diese
Unterlagen in Kürze nach hier zurückzugeben.

3 Anlagen.

gez. M i n z
Ausgefertigt

Verw.-Angest.

-/-

ml
2.)

-//-

Der Betrag von 1.60 DM ist zur Zahlung an das
Staatsarchiv Düsseldorf anzuweisen.

2.)

-//
Nach 2 Wochen.

Fax. 10/11.

-// -

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 34

26.11.1954

3428
00/12

1.)

Herrn
Dr. Kollbach
Bad Godesberg
Postfach

nr 4410/54

Betr.: Unterlagen über das Wappen des Amtes Menden.

Bezug: Zum Schreiben vom 11.12.1954,

- - -

Die Unterlagen über das Wappen des Amtes Menden habe ich bis heute nicht zurückerhalten. Ich bitte nochmals höflichst um Rücksendung derselben.

-//-

2.) Nach 1 Woche.

19.12.1954.

Ay.

-//-

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 35

11.12.1954

- 1.) Es findet demnächst eine Besprechung mit Herrn Dr. Kollbach statt.

-//-

-//-

- 2.) Nach 2 Wochen.

Siegburg-Mülldorf, den 20.12.1954.

Der Amtsdirektor

Fert. 5/1.55,

hy.

- 1.) Die Besprechung mit Herrn Dr. Kollbach wird gegen den 15.1. stattfinden.

-//-

-//-

- 2.) W. Vorlage am 15.1.1955.

Siegburg-Mülldorf, den 6.1.1955

Der Amtsdirektor

oan

hy.

00/12

1.) Herrn
Dr. Kollbach

Bad Godesberg
Postfach

ab 19.M.

Betr.: Unterlagen über das Wappen des Amtes Menden.

Bezug: Zum Schreiben vom 22. Oktober 1954.

- - -

Ich nehme an, dass die Unterlagen über das Wappen des Amtes Menden inzwischen nicht mehr benötigt werden und bitte Sie höflichst, diese zurückzugeben.

-//-

- 2.) Nach 10 Tagen.

Fert. 25.11.

hy.

-//-

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 36

Der Amtsdirektor

25.11.1955.

ab 21.11.
000/12

1.) Herrn
Dr. Kollbach
in Bad Godesberg
Postfach

Betr.: Wappen des Amtes Menden.

Vor 3 Monaten überliess ich Ihnen wunschgemäß die Unterlagen über das Wappen des Amtes Menden. Da ich annehme, dass dieselben jetzt nicht mehr benötigt werden, darf ich nochmals um Rückgabe bitten.

2.) W' vorl. nach 2 Wochen.

Fvrl. 10/2.55.

Ry

H.

- 1.) Eine Antwort ist noch nicht eingegangen.
- 2.) Vorl. nach 14 Tagen.

S.-M., 10.2.55.
für Amtsdirektor

Fvrl 25/2.

Ry

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 37

Der Amtsdirektor

ooo / 12

Siegburg-Mülldorf, den 5.3.1955

1.) Herrn ab am 7/3.55.
Dr. Kolbach
in Bad Godesberg.
Postfach

Betr.: Wappen des Amtes Menden.

Auf meine Schreiben vom 26. 11. 1954, 11.12.1954 und 25.1.1955
ist eine Antwort bisher nicht eingegangen. Ich bitte Sie
höflichst, mir nunmehr mitzuteilen, wie lange die Unterlagen
über das Wappen des Amtes Menden noch benötigt werden.

-//-

-//-

2.) Wiedervorlage nach zwei Wochen.

Ry.

H.M.

Nur 14 Tagen

*J.-M., den 17.3.55
an Amtsdirektor*

Harald

Vor. am 30/3.55.

Man-Franz - Nr. 25

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 38

Friedrich Verhey

Gravier- und Prägeanstalt Mechanische Werkstätte

Stempel- und Schilderfabrikation

Herstellung geprägter Siegelmarken und Etiketten

Bandstahlschnitte für das Papier, Karton- und Lederverarbeitende Gewerbe

Köln-Nippes, Baudriplatz 16

Fernsprecher 5 39 32

W.M.H.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 39

- 1.) Ich habe heute bei der Fa. Friedr. Lercher in Köln-Ehrenfeld, Venloerstr. 176 die Anfertigung von 13 Siegeln (Gummistempel) in Auftrag gegeben. Da ein Klischee über das Amtswappen nicht vorhanden ist, muss ein solches ebenfalls angefertigt werden. Die Siegel sollen in Anlehnung an die Bestimmungen des Landes einen Durchmesser von 35 mm (innerhalb der äusseren Randleiste gemessen) haben. Als Umschriftung ist "Amt Menden/Rhld." in grossen Antiquabuchstaben vorgesehen. Eine innere Randleiste wird nicht angebracht. Unter dem Wappen werden fortlaufende Zahlen eingesetzt.
- 2.) Herrn Amtsdirektor erg. zur gefl. Kenntnisnahme.

S. -- M., den 26.4.1955

F. M. 27.4.55.

F. M.

3.) Nach 1 Woche

F. M. 5/5.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 40

FRIEDRICH LERCHER



Gegründet 1922

Gravier- u. Prägeanstalt · Siegelmarken- u. Etikettenfabrikation

in Siegburg-Mülldorf

Stempel und Schilderfabrikation

- 7. Mai 1955

Herstellung von Bandstahlschnitten

An die
Verwaltung des
Amtes MendenSiegburg - Mülldorf

W/BL den 6. 5. 55

 Betr. : Ihre Bestellung vom 26. 4. 55Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre freundliche
Bestellung erhalten Sie in der Anlage den ge-
wünschten Korrekturabzug.Ich bitte Sie, den Abzug zu prüfen und mir die-
sen mit Ihrem Genehmigungsvermerk wieder zu-
kommen zu lassen. Anlage : 1 KorrekturabzugDie Änderungswünste sind den Kästen
der Fa. Lercher wie folgt aufgegeben:a) Einlochmesser Ø 35 mm,
b) innere Randleiste fällt weg,

c) die Kästen müssen gleich groß sein.

Ein neuer Korrekturabzug wird ab-
seits

Erläuterungen und Gerichtsstand Köln. Reklamationen nur innerhalb 8 Tagen nach Lieferung.

H. 5.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 41

GEGRÜNDET 1922

FRIEDRICH LERCHER

Gesellschaft für Technik und Kunst

Fachgesellschaft für Technik und Kunst

KUNST - MÜNDELIN

SCHÖNECKE 1922

Postfach 1000 - 5000

Kölner Gewerbebank 1138

Girokonto bei der Sparkasse der Stadt

Köln Nr. 8/73

1922

eit da
den 26. Februar
neben dem

PROBLEM - PROBLEMS

22. 5. 55 ab MW

22. 5. 55 nov. am 26. 4. 55 : Bestell

Bestellung auf das umfangreiche Verzeichnis
 -eg und ergänzt von mir selbst auszufüllen
 -gescn. und abz. Kölner Gewerbebank
 -eifl. Ich kann nicht mehr, als es ist, bestell
 -te überw. Hieraus ergibt sich, dass ich mir
 .dass es zu einem

Lieferungsort

ab 1. 5.

: ergänzt

f. Korrekturentnahmen

FRIEDRICH LERCHER

GEGRÜNDET 1922

Stempel und Schilderfabrikation

Herstellung von Bandstahlschnitten

KÖLN - EHRENFELD

Venloer Straße 176 · Telefon 53932

Postscheckkonto Köln 51466

Kölner Gewerbebank 1138

Girokonto bei der Sparkasse der Stadt

Köln Nr. 8/73

W/BL den 17. 5. 55

Siegburg - Mülldorf

Amt Menden
in Siegburg-Mülldorf

18. Mai 1955

Betr. Ihre Bestellung vom 26. 4. 55

Unter höflicher Bezugnahme auf Ihre freundliche
 Bestellung erhalten Sie in der Anlage den ge-
 wünschten Korrekturabzug.

Ich bitte Sie, den Abzug zu prüfen und mir
 diesen mit Ihrem Genehmigungsvermerk wieder
 zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll
 i. A. Wolff
 Köln-Ehrenfeld
 Venloer Straße 176

Anlage :
 1 Korrekturabzug i.O.

Mit anliegendem Bestellblatt
 habe ich heute 14 Gussriegel
 bestellt.

J. 18
 5.

A.D.
Eloise
Tina
Toni
Karma
Joy. Allie
4th P.S.
Kinnett
McDonald
Doris
Edgar
Birchwood

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 42

Zweitschrift (zur Bestellkontrolle)

Herrn **Friedr. Lenzher**
Firma

Bestellschein Nr. 19

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 43

FRIEDRICH LERCHERAmt Menden
Gravier- u. Prägeanstalt · Siegelmarken- u. Etikettenfabrikation

Gegründet 1922

Stempel und Schilderfabrikation

An die
Verwaltung
des Amtes Menden

20 Mai 1955

Herstellung von Bandstahlschnitten

Siegburg - Mülldorf**KÖLN-EHRENFELD**

Venloer Straße 176 · Telefon 53932

Postcheckkonto Köln 51466

Kölner Gewerbebank 1138

Girokonto bei der Sparkasse der Stadt

Köln Nr. 8/73

W/BL

den

21. 5. 55

Ich danke verbindlichst für Ihre Anfrage vom
18. ds. und erlaube mir anzubieten :1 Emailleschild mit Abbildung eines Wappens
Grösse 30 x 20 cm, Ausführung nach Vorlage,
zum Preise von

DM 20.70

=====

Bei Auftragserteilung bitte ich die beigelegte
Vorlage wieder zur Verfügung zu stellen, unter
gleichzeitiger Bezugnahme auf vorstehendes Ange-
bot.Es würde mich freuen, Ihren geschätzten Auftrag
zu erhalten, den ich bestens erledigen werde.Anlage :

1 Vorlage zurück

Hochachtungsvoll
i. A. Wolff Lercher
 GRAVIERANSTALT
 Köln-Ehrenfeld
 Venloer Straße 176

Antrag auf Erstellung eines Wappenschildes für
die Gemeinde Menden im Kreis Menden

SIEGEL-TECHNIK
FRIEDRICH LERCHER

Schilderfabrikat. von Menden

Schilderfabrikat. von Menden

KÖLN-EHRENFELD

Von der Firma Friedr. Lercher

Bildschilderfabrikat. von Menden

Schilderfabrikat. von Menden

R 0 0 15

FRIEDRICH - LERCHERnun besteht die für den Betrieb von
: mehreren Firmen und Unternehmen

R 0 0 15

stetig sind wir mit unserer Firma
teuer, welche uns gewidmet ist, die eigene
eigenen Betriebe zu unterstützen.Bisher haben wir nur unser bestes
Leben verbracht, das wir zu tun.

Hochachtungsvoll

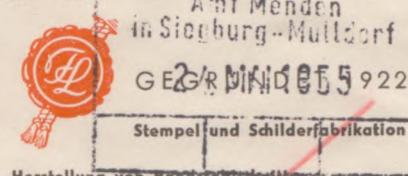
W. A. L.

: 21. 5. 55
Montag abend

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 44

FRIEDRICH LERCHER

Gravier- u. Prägeanstalt · Siegelmarken- u. Etikettenfabrikation

An die
Verwaltung des
Amtes MendenSiegburg - Mülldorf

KÖLN - EHRENFELD
Venloer Straße 176 · Telefon 53932
Postscheckkonto Köln 51466
Kölner Gewerbebank 1138
Girokonto bei der Sparkasse der Stadt
Köln Nr. 8/73

W/BL den 23. 5. 55

Betr. : Meine Angebot vom 21. 5. 55

In der Abgabe meines Angebotes obigen Datums
ist mir leider ein Irrtum unterlaufen.

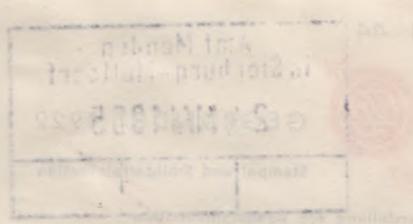
Ich habe Ihnen das Gesamtschild in der Größe
von 30 x 20 cm angeboten, daß Schild wird aber
ungefähr 50 x 30 cm groß, weil das Wappen ca
30 x 20 cm hoch sein soll.

Das Schild kostet in diesem Falle DM 42.--

Ich bitte höflichst, daß Versehen zu entschul-
digen.

Hochachtungsvoll
i. A. *Friedrich Lercher*

F. Lercher
GRAVEURANSTALT
Köln-Lindenthal
Venloer Straße 176



FRIEDRICH LERCHER

KÖLN-EHRENFELD
Von der Kölner Gewerbebank finanzierteis na
verwaltung des
amtes menden

Bildhauer - Bildhauerei

25.5.55

25.5.55 vom Jodex am Anhang : 1000

anfangen neigde es sich sehr stark nach rechts und ist
durch die Wirkung der Zentrierung wieder auf die Mitte gerückt.
Die Wirkung der Zentrierung ist so stark, dass sie
die Form des Kreises verändert hat. Der Kreis ist nicht mehr
vollständig geschlossen, sondern besteht aus zwei Teilen, die
an der Stelle des Durchgangs durch den Kreisring getrennt sind.
Die Form des Kreises ist nun ein Oval mit einem kleinen
Höcker im rechten Teil.

Hilfe nachsuchen

A. A.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 15

FRIEDRICH LERCHER



GERÜNDET 1922

Stempel- u. Schilderfabrikation

Herstellung von Bandstahlschnitten

KÖLN-EHRENFELD

Venloer Straße 176 · Telefon 53932

Postscheckkonto Köln 51466

Kölner Gewerbebank 1138

Girokonto bei der Sparkasse der Stadt Köln Nr. 8/73

Siegburg - Mülldorf

RECHNUNG Nr. 221/L

Bei Bezahlung bitte angeben

bunz 25.5.55

24. 5. 55

	Bezeichnung	DM
	<u>Bestellschein - Nr. 19</u>	
13	Gummistempel " Amt Menden " mit Wappen und den fortlaufenden Zahlen von 1 - 13	
1	Gummistempel " Amtskasse "	
	per Stück 5.50	77.-
	./. 10 %	<u>7.70</u>
1	Holzschnitt " Wappen "	69. 30
	Porto & Verp.	1. --
	DM	80. 35
	=====	=====

Sachlich übereinstimmung richtig

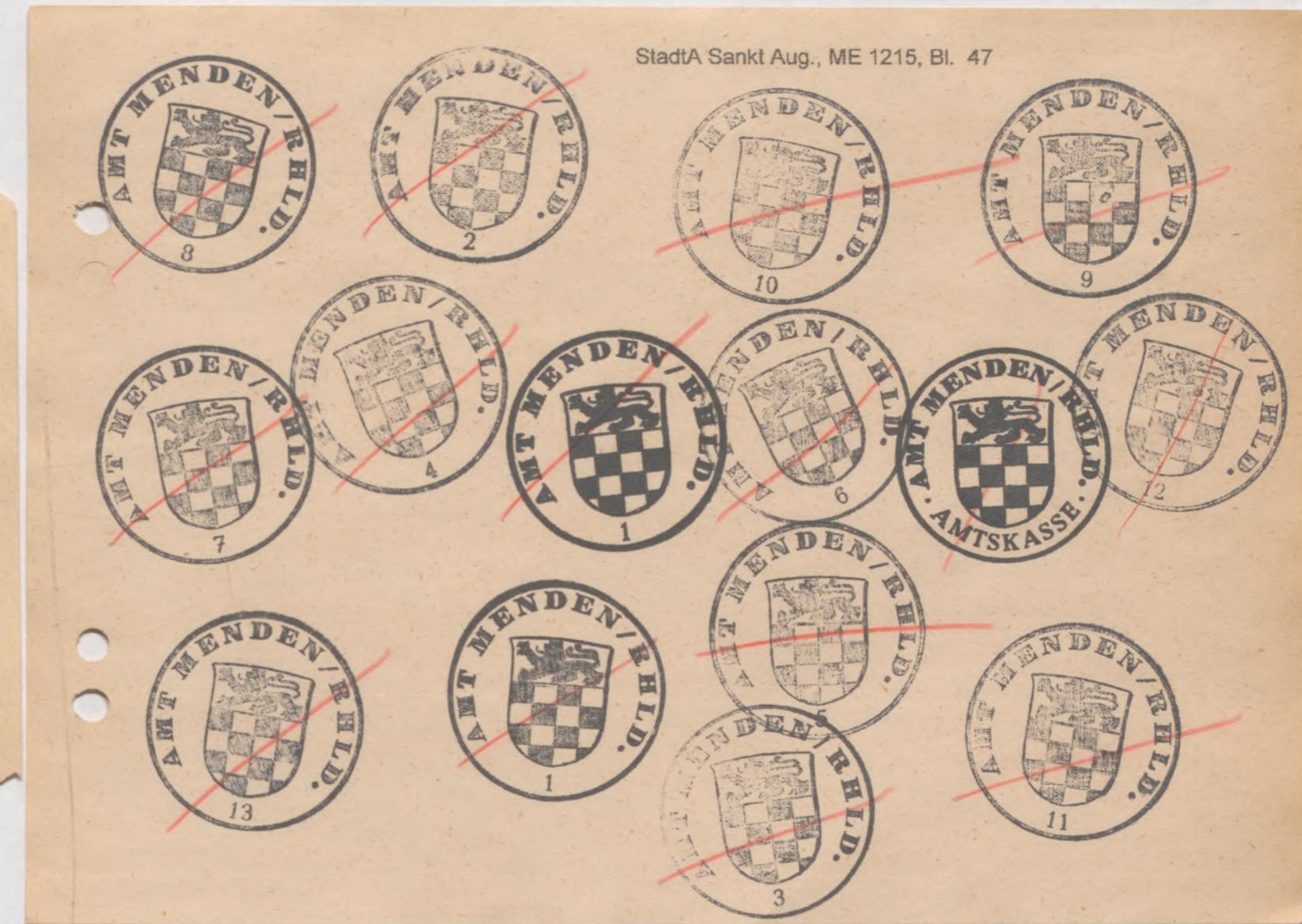
H. A.O.

Erfüllungsort und Gerichtsstand Köln.
Reklamationen nur innerhalb 8 Tagen nach Lieferung.

Betrag dankend erhalten:

Köln-Ehrenfeld, den

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 47



StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 48



- 1.) die Hakenabbildung wird
hinter der Fr. Kriese zur
Aufertigung zweier Messing-
teller übergeben.
- 2.) Wart 14 Tagen.

S.-M., den 5. Jan. 1956
der Aufzugsdirektor
Lg.

St. 20/1.56.

Frl. 20/1.56.

- 1.) Die Wappenabbildung wurde heute von Herrn Kniese zurückgegeben. Herr Wisser hat diese als Vorlage für das Wappen für den Feuerwehrwagen in Siegburg-Mülldorf erhalten.

-//-

-//-

- 2.) W. Vorlage nach 14 Tagen.

Siegburg-Mülldorf, den 16.1.1956

Der Amtsdirektor

Ay.

Frl. 5/2.56.

- 1.) Die Wappenabbildung wird heute von Herrn Wisser zurückgegeben.
2.) Z.d.A. (Stahlschraubk.)
S.Nr., Den 28/1.1956
Der Amtsdirektor

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
o5/o Nr. o72-20

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 49

Siegburg, den 6. Febr. 1956

An
die Amtsverwaltung
in Siegburg-Mülldorf.

Betr.: Beschreibung des Wappens.

Die Kreisbildstelle beschäftigt, eine Bildreihe über die Wappen der Gemeinden des Siegkreises herzustellen. Zu diesem Zwecke wird noch die Beschreibung des dortigen Wappens benötigt.

Ich bitte um Vorlage eines entsprechenden Berichtes bis zum
15.2.1956.

Im Auftrage:
ges. Wolff
Begl.

W.W.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 50

15.2.1956

1.) An die *Ob 16/2*.
Kreisverwaltung
in Siegburg.
=====

000/12

Betr.: Beschreibung des Wappens.
Auf die Verfg. vom 6.2.1956 - 05/0 Nr. 072/20--.

In Erledigung der o.a. Verfügung gebe ich folgende Wappenbeschreibung:

" Im oberen Teil des Schildes ein roter bergischer Löwe im silbernen Felde, im unteren Teil als Wappenmotiv der Herren von Menden ein silbern und blau geschachteltes Feld von acht zu acht Plätzen."

2.) Zu den Akten.

Rg

H.

145

Aktennotiz.

Der Bürgermeister des Amtes Menden beantragt unter dem 10.8.35 die Genehmigung zur Führung eines Wappens für das Amt Menden beim Landrat in Siegburg.

Beschreibung des Wappens.

Im oberen Teil des Schildes ein roter bergischer Löwe im silbernen Felde, im unteren Teil als Wappenmotiv der Herrn von Menden ein silbern und blau geschachtes Feld von acht zu acht Plätzen.

Unter dem 15. August 1935 gibt der Landrat den Wappenentwurf befürwortend weiter und bittet den Reg. Präs. die gutachtliche Ausserung des Staatsarchivs herbeiführen zu wollen.

Der Reg. Präsident.

Köln, den 22. August 1935

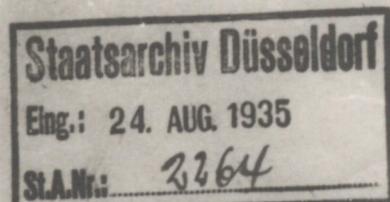
I.E.1364/35.

Urschriftlich nebst 3 Anlagen g.R.

- a) dem Preußischen Staatsarchiv in Düsseldorf mit der Bitte um Begutachtung und Weitergabe an
- b) das Geheime Staatsarchiv in BERLIN-DAHLEM mit der gleichen Bitte übersandt.

I.A.

gez. Unterschrift



B 80

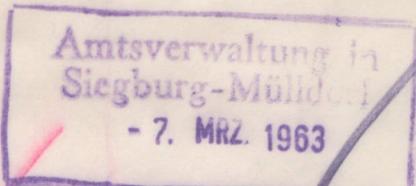
StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 52

Edwin Arnold Pleiner, Grafiker, 414 Rheinhausen/Ndrhnn., Peschmannstr.35

2. März 1963

An den
Herrn Amtsdirektor
des Amtes Menden

5201 Menden /Rhld.



Betr.: Wappen und Siegel im Amt Menden

Sehr geehrter Herr Direktor,

im Rahmen der von mir privat betriebenen Untersuchungen über Ursprung, Alter und Entwicklung der Gemeindewappen in den deutschen Ländern am Rhein arbeite ich z.Zt. an den Gemeindewappen des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesteil Nordrhein.

Auf Empfehlung der Kreisverwaltung in Siegburg wende ich mich deshalb heute an Sie mit der höflichen Bitte um die Erlaubnis, auch das Wappen des Amtes Menden sowie die der amtsangehörigen Gemeinden in meine Untersuchungen einzubeziehen zu dürfen und um Ihre Hilfe bei der Erlangung authentischer Unterlagen.

In seinem, im Düsseldorfer Jahrbuch, Band 44, 1947, veröffentlichten Aufsatz über "die neuere Entwicklung der Gemeindewappen des Niederrheins" beschreibt Dr.B.Vollmer das Wappen des Amtes Menden, verliehen am 4.1.1936, wie folgt:

"Im Schildhaupt ein schreitender, roter Löwe in Silber, darunter ein von Silber und Blau geschachtes Feld von 8 zu 8 Plätzten." Vollmer sagt dazu, daß, da Menden Sitz und Namensträger des Amtes sei, unter dem Symbol des Landesherren das Wappenmotiv der einstigen Grund- und Burgherren von Menden als Kennzeichen gewählt wurde.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, könnten Sie mir in kurzen Worten Auskunft darüber geben,

- a) ob das Amt Menden auch heute noch das von B.Vollmer beschriebene führt und ob Herkunft und Einführungsdatum richtig sind,
- b) welche Wappen die amtsangehörigen Gemeinden besitzen,
- c) von welchen historischen oder anderen Ursprüngen die Symbole dieser Wappen herrühren,
- d) wann diese Wappen eingeführt bzw. genehmigt wurden und
- e) ob die Absicht besteht, Gemeinden, so sie noch kein eigenes Wappen haben, ihnen ein solches zu geben.

Sehr geehrte Frau Dr. Hilde Alber

Leiterin des Heimatmuseum und Geschichtsvereins Sankt Augustin

Herrn Dr. Peter Schmitz

Eber und A-

noch zu
beschaffende
neuen Sachen

abholen kann.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 53

- 2 -

Außerdem bitte ich Sie höflich um einen Abdruck der heute von Amt und Gemeinden geführten Siegel (soweit letztere ein eigenes Wappen haben) für meine Siegelsammlung, die für die Dokumentation wichtig und zur heraldisch und künstlerisch korrekten Wiedergabe notwendig ist.

Ich möchte ausdrücklich versichern, daß Ihre Angaben ausschließlich für die genannten heimatkundlichen Arbeiten bestimmt sind und ein Mißbrauch auf keinen Fall zu befürchten ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 54

11. März 1963

ooo/12

66 18.03.1963, GuA Bina 2 Abteilung

... und nun nochmals das Wappen des Amts Menden zu beschreiben.
 Es zeigt einen silbernen Löwen auf einem blauen Feld, der mit einer goldenen Kette um den Hals ist. Die Vorderteile des Löwen sind gold, die Hinterbeine sind silber. Auf dem Kopf des Löwen befindet sich ein goldenes Wappen mit einer Krone. Die Füße des Löwen sind ebenfalls gold.

1.) Herrn

Edwin Arnold Pleiner
Grafiker

ab am 14.3.63

414 Rheinhausen/Ndrh.
Peschmannstraße 35

Betr.: Wappen des Amtes Menden.

Sehr geehrter Herr Pleiner!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 2.3.1963 teile ich Ihnen mit, daß das dem Amt Menden (Rheinland) am 4.1.1936 verliehene Gemeindewappen auch noch heute hier verwandt wird.

Die Wappenbeschreibung hat folgenden Wortlaut:

"Im oberen Teil des Schildes ein roter bergischer Löwe im silbernen Felde, im unteren Teil als Wappenmotiv der Herrn von Menden ein silbern und blau geschachteltes Feld von acht zu acht Plätzchen."

Die amtsangehörigen Gemeinden Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf besitzen kein eigenes Wappen. Es entspricht historischer Überlieferung, daß das "Amt Menden" als Gemeindeverband seinen Namen von der größten Gemeinde und dem größten Ort des Amtsverbandes ableitet. Hier wurde, wie sie richtig aufführen, das Symbol der Landesherren, der einzigen Grund- und Burgherren von Menden, als Wappenmotiv gewählt. Die Führung des in Rede stehenden Wappens ist am 10.8.1935 vom Bürgermeister des Amtes Menden beim Landrat in Siegburg beantragt worden. Nach einer gutachtlichen Stellungnahme durch das Preussische Staatsarchiv in Düsseldorf hat der Oberpräsident der Rheinprovinz in Koblenz am 4.1.1936 dem Amt Menden das Recht zur Führung eines Gemeindewappens verliehen. Für die Zukunft besteht nicht die Absicht, dieses Wappen zu ändern bzw. den amtsangehörigen Gemeinden ein eigenes Wappen zu geben.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 55

- 2 -

Wunschgemäß erhalten Sie beigelegt einen Abdruck des hier
geführten Siegels für Ihre Siegelsammlung.

Hochachtungsvoll

2.) ZdA.





StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 56

20. 3. 1964

ab 24.3. 1964

002-1 A.

Einschreiben

Firma

1.) Friedrich Lercher

Köln-Ehrenfeld

Venloerer Str. 176

Betr.: Gummistempel.

Hiermit bitte ich um Lieferung von 5 Gummistempeln "Amt Menden" mit Wappen und den fortlaufenden Zahlen von 14 - 18, entsprechend dem beigefügten Klischee.

Um baldige Lieferung und Rückgabe des Klischees wird gebeten. Ein Korrekturabzug ist im Hinblick auf die im Jahre 1955 erfolgte Lieferung nicht erforderlich.

-//-

2.) Wvl. in 3 Wochen.

-//-

J

Pb

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 57

FRIEDRICH LERCHER

Gravier-u.Prägeanstalt • Siegelmarken-u. Etikettenfabrikation



G E R Ü N D E T 1922

Stempel u. Schilderfabrikation

An die
Verwaltung des
Amtes Menden

5201 Siegburg-Mülldorf

Herstellung von Bandstahlschnitten
KÖLN-EHRENFELD

Venloer Straße 176-180

Telefon 538932 513932

Postscheckkonto Köln 51466

Kölner Gewerbebank 1138

Girokonto bei der Sparkasse der Stadt

Köln Nr. 8/73

26.3.64 Sch.

Amtsverwaltung
Siegburg-Mülldorf
Az. 002-1 A 31. MRZ. 1964
vom 26.3.64

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Bestellung
für 5 Gummistempel.

Den mir mit der Bestellung übersandten Prägestempel kann ich zur Herstellung dieser Stempel jedoch nicht verwenden. Ich benötige zur Herstellung entweder ein Klischee, (dieses muß aber tief geätzt sein) oder einen Holzschnitt.

Falls Sie keinen Holzschnitt zur Verfügung haben, kann ich Ihnen einen solchen anfertigen. Der Preis hierfür beträgt ca. 20.-- DM

Bitte, teilen Sie mir mit, ob ich diesen Auftrag für Sie ausführen darf.

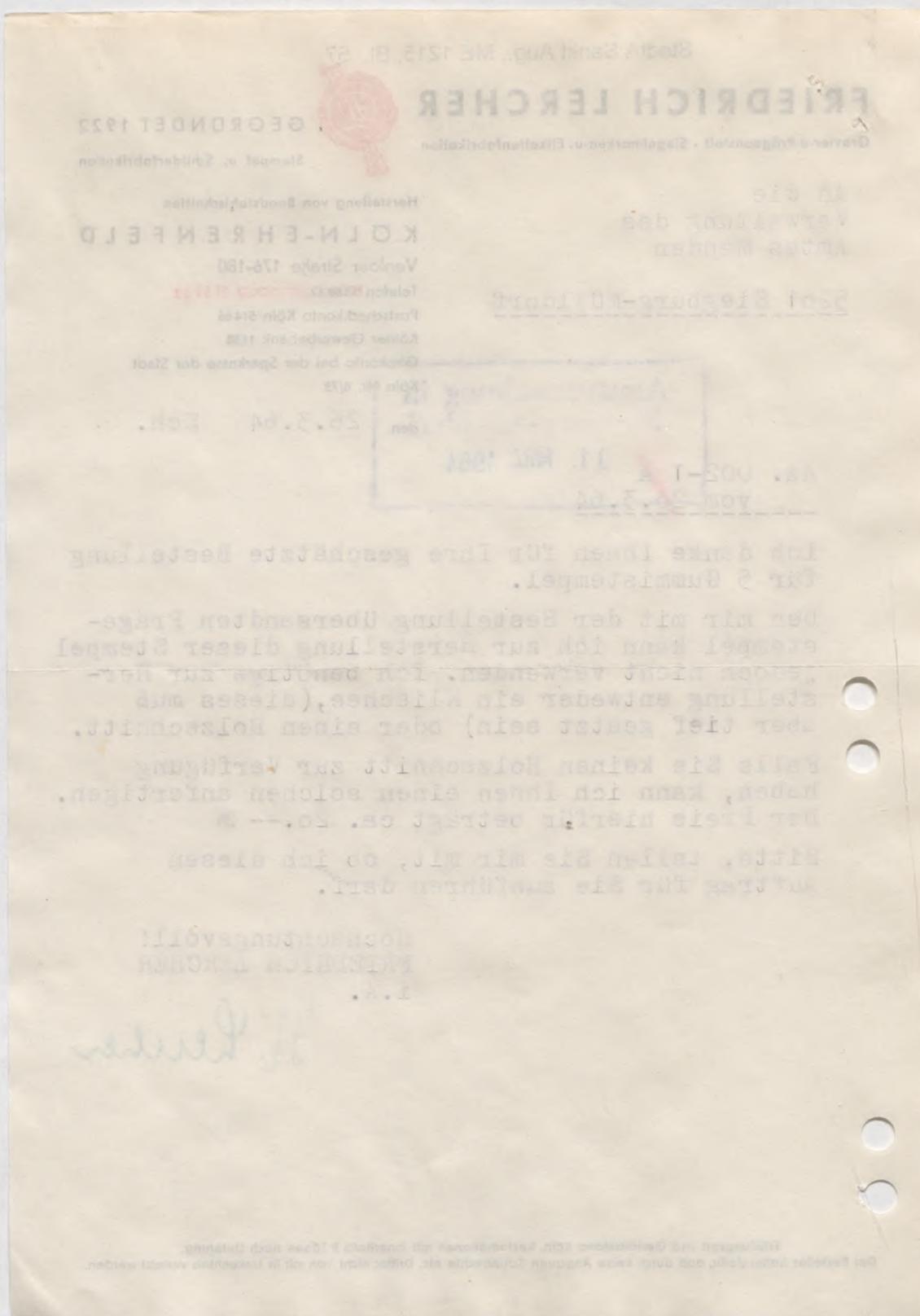
Hochachtungsvoll!
FRIEDRICH LERCHER
i.A.

F. Lercher

Erfüllungsort und Gerichtsstand Köln. Reklamationen nur innerhalb 8 Tagen nach Lieferung.
Der Besteller haftet dafür, daß durch seine Angaben Schutzrechte etc. Dritter nicht von mir in Unkenntnis verletzt werden.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 58

31. 3. 1964



oo1-1 A

Firma

1.) Friedrich Lercher

Köln-Ehrenfeld
Venloer Str. 176-180

Betr.: Gummistempel.
Bezug: Ihr Schreiben vom 26. 3. 1964.

In Beantwortung Ihres vorgenannten Schreibens teile ich Ihnen mit, daß mir kein entsprechender Holzschnitt zur Verfügung steht. Ich bitte Sie daher, zur Herstellung der fraglichen Stempel den erforderlichen Holzschnitt anzufertigen und mir diesen einschließlich des bereits übersandten Prägestempels zuzuschicken. Um baldmögliche Erledigung wird gebeten.

Hochachtungsvoll

-//-

2.) WVL in 2 Wochen.

Im Auftrage:

W

JL

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 59

FRIEDRICH LERCHER

Gravier- und Prägemanufaktur · Siegelmarken- und Etikettenfabrik



GEGRÜNDET 1924

Stempel- und Schilderfabrikation

Herstellung v. Bandstahlschnitten

5 KÖLN-EHRENFELD

Venloer Str. 176-180 · Ruf 513932

Postcheckkonto Köln 514 66

Kölner Bank von 867 Konto 6 1138

Girokonto: Sparkasse der Stadt Köln Nr. 8/73

An die
Verwaltung Menden
5201 Siegburg-MülldorfRECHNUNG Nr. Z 107 den 15. 4. 64

Bei Begleichung bitte vorstehende Rechnungs-Nr. unbedingt angeben

	Bezeichnung	DM
	Az.:002-1 A	
5 1	Siegel Holzschnitt	à 9.60 43.00 12.00
		M. 60.00

erhalde:
bezahlt
durch Anord. gesetz.

Reklamationen sind nur innerhalb 8 Tagen nach Lieferung möglich. Erfüllungsort und Gerichtsstand Köln.

Betrag dankend erhalten:

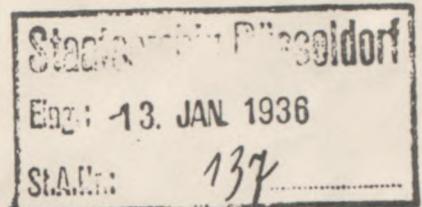
Köln-Ehrenfeld, den

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 60

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Köln, den 4. Januar 1936

G. Nr. 741/35.



Ich habe durch Erlass vom heutigen Tage dem

Amte Menden, (Siegkreis),

das Recht zur Führung eines Gemeindewappens verliehen. Zwei farbige Abbildungen des verliehenen Wappens lasse ich der dortigen Stelle noch zugehen.

J. J. A. V.

In Vertretung:

ges.: Dr. Schröder.



Beglaubigte:

K. Pfeiffer
Reg.-Büroassistent.

An

das Preußische Staatsarchiv

in

Düsseldorf.
= = = = =

B 8 a



10 22-02/05

Amt Menden
Eing. 1. MARZ 1967
Amt 10
Ablichtung für Amt

BONNER FAHNENFABRIK GMBH BONN

GRÖSSTE FAHNENFABRIK DEUTSCHLANDS
POSTANSCHRIFT: BONNER FAHNENFABRIK GMBH, 53 BONN · POSTFACH 344

An die
Gemeindeverwaltung

5204 Hangelar

1866-1966
100 JAHRE

WEBEREI · FÄRBEREI
FLAGGENDRUCKEREI · STICKEREI
NAHERIEBETRIEBE
ENTWURFSABTEILUNG

NATIONALFLAGGEN · FIRMENFLAGGEN
FLAGGEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT
WERBESFLAGGEN U. SPANNBANDER
FLAGGENTUCHE
GESTICKTE U. GEMALTE VEREINSFAHNEN
JEGLICHER VEREINSBEDARF

BONN · RHEINDORFER STR. 224
Februar 1967

IHR ZEICHEN IHRE NACHRICHT VOM
drn/Ap UNSER ZEICHEN

Betr.: Stadt- und Gemeindewappen

Sehr geehrte Herren !

Als grösster Flaggenhersteller in Deutschland unterhalten wir ein umfangreiches Städte- und Gemeindewappenarchiv. Zur Zeit sind wir dabei, dieses Archiv auf den neuesten Stand zu bringen. Wir möchten Sie hierbei um Ihre Mithilfe bitten und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns eine farbige Vorlage Ihres Stadt- bzw. Gemeindewappens zukommen liessen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns die Anfrage, ob Sie Ihren Bedarf an Stadt-, Gemeinde- und Nationalflaggen für das Jahr 1967 bereits überblicken können. Soweit Sie hierzu die Möglichkeit haben, wäre es gut, eine Anfrage oder auch schon einen Auftrag in den nächsten Wochen zu erteilen. Zur Zeit könnten wir die Lieferung noch innerhalb von 2 bis 3 Wochen durchführen. Mit fortschreitender Saison werden sich die Lieferzeiten erfahrungsgemäß verlängern und es ist dann unter Umständen schwierig, Ihren kurzbefristeten Terminwunsch zu erfüllen.

Bitte kommen Sie unserem obigen Wunsch nach und nehmen Sie darüberhinaus unser heutiges Schreiben zum Anlass, Ihren Bedarf an den beschriebenen Artikeln zu überprüfen.

Wir hoffen, dass das in der Anlage beigefügte Druckblatt, welches die gebräuchlichsten Flaggentypen und die Größenverhältnisse der Fahne zum Mast erläutert, Ihr Interesse findet und Ihnen bei möglicher Beschaffung gute Dienste leisten wird.

Über Ihre Anfrage oder Ihren Auftrag würden wir uns sehr freuen.

Hochachtungsvoll
BONNER FAHNENFABRIK GMBH.

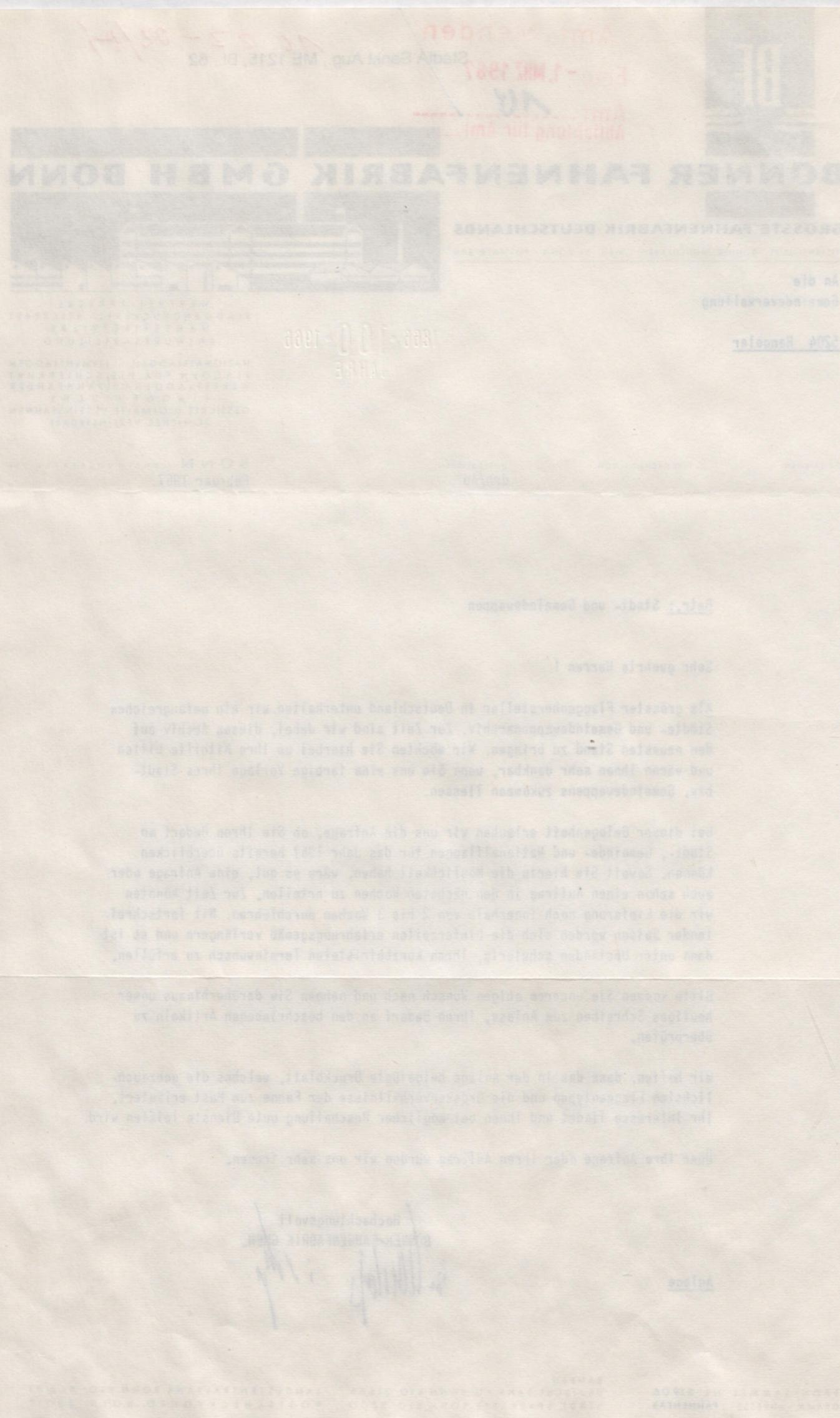
[Handwritten signatures]

Anlage

TELEFON-SAMMEL-NR. 51906
TELEGRAMM-ADRESSE: FAHNENFAB

BANKEN
DEUTSCHE BANK AG BONN KTO. 21566
STADT. SPARKASSE BONN KTO. 2700

LANDESZENTRALBANK BONN KTO. 442/81
POSTSHECKKONTO KÖLN 23017



BONNER FAHNENFABRIK BONN a. Rh.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 63
10 22-02/05'

Größte Fahnenfabrik Deutschlands

Telefon: 33948, 33949, 33940

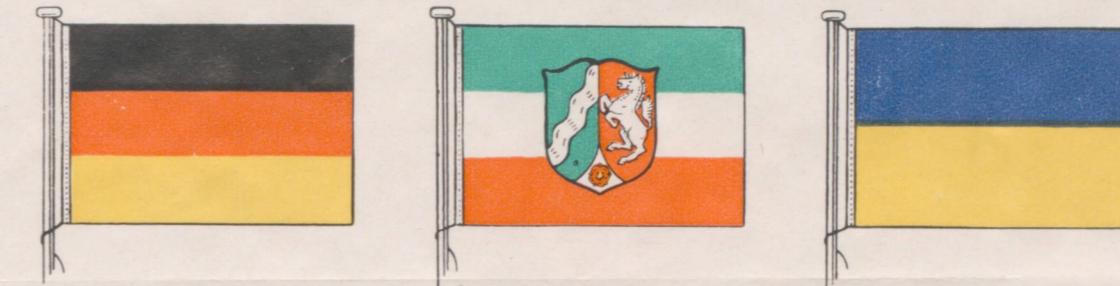
Rheindorfer Straße 224

Postfach 344

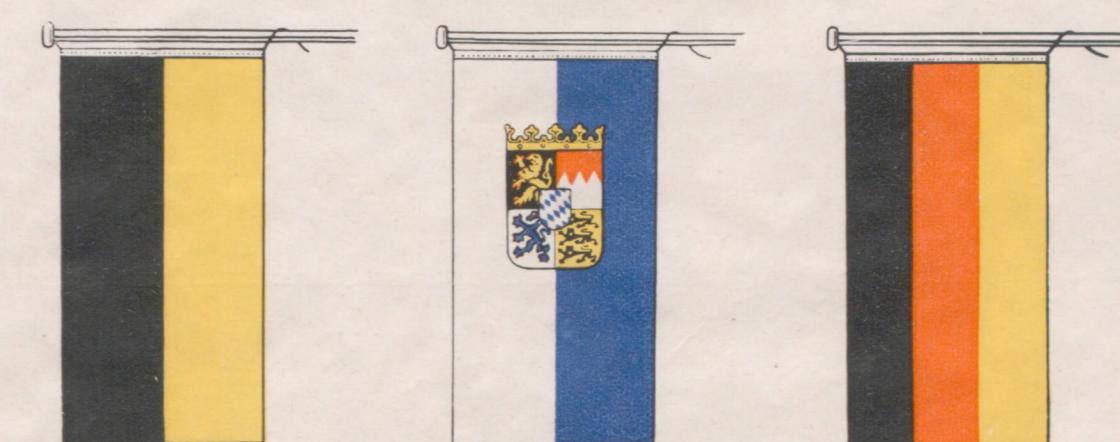
FAHNEN

in beliebiger Farbenstellung (Bundes-, Landes- oder Stadtfarben usw.) mit oder ohne Wappen.
Die Wappen werden im chemischen Dampfdruckverfahren transparent durchgedruckt, beiderseitig klar und deutlich sichtbar, garantiert licht-, luft- und wasserecht.

A

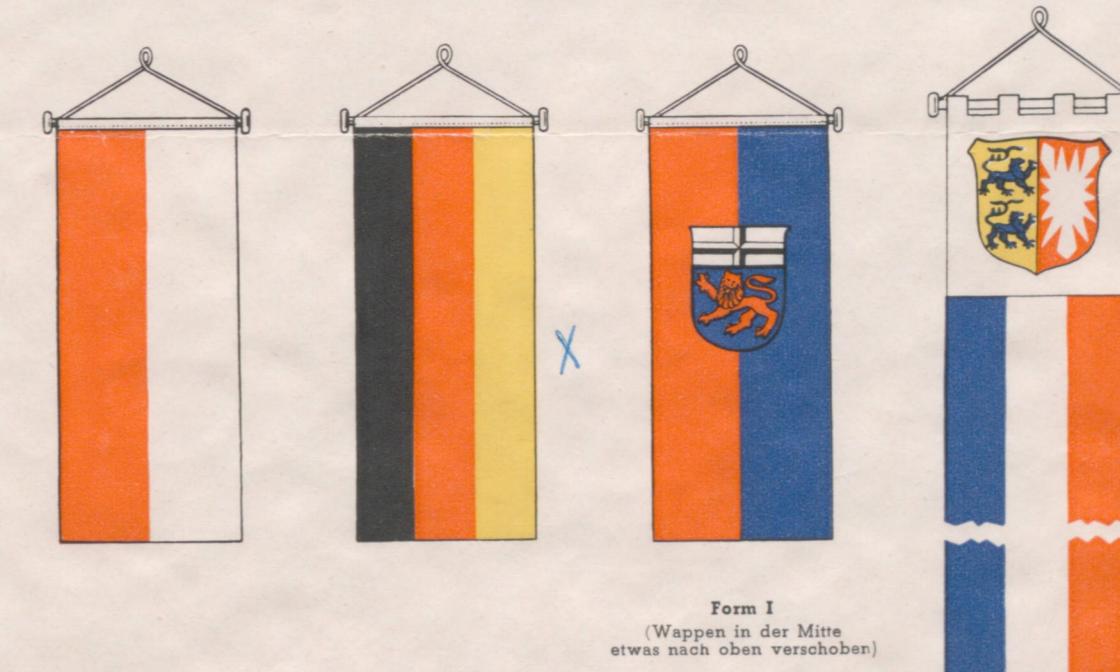


B



C

Banner oben mit Querstab, Seitenknöpfen und Aufhängeschnur



Form I
(Wappen in der Mitte
etwas nach oben verschoben)

Verlangen Sie unser bemustertes Angebot.

Alle Fahnen sind kurzfristig lieferbar.

Form II
(Wappen oben
in quadratischem Feld)

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 64

~~100
70 22-02/01~~

FAHNENRICHTER KÖLN
BERNHARD RICHTER K.G.

Fahnenrichter - 5 Köln - Heumarkt 62/Ecke Salzgasse

Amt Menden
Eing - 2. MARZ 1967 Seit 95 Jahren
Amt 10
Ablichtung für Amt

Ihre Nachricht Ihre Zeichen Unsere Zeichen Tag

März 1967

Sehr geehrte Herren !

In der Anlage erhalten Sie unsere Fahnenpreisliste.
Auf die Preise dieser Liste erhalten Sie einen Rabatt von 10% und frei Lieferung per Postpaket oder Frachtgut.
Für Sonderausführungen und Wappenfahnen bitten wir unser Angebot anzufordern.

Auf Seite 9 finden Sie gestickte Abzeichen abgebildet, die wir auf modernen Automaten herstellen. Bei Bedarf dieser Abzeichen für Dienstbekleidung usw. bitten wir um Einsendung eines Musters oder Vorlage und Angabe der Menge. Wir werden Ihnen ein Angebot ausarbeiten.

Wir erwarten gerne Ihre Nachricht und zeichnen

Mit freundlichem Gruß
Bernhard Richter KG.

B.R. mit Herrn. Frau K.
Herrn Frau K. ist Fried. der Reichspartei

11/3.

We liefern: Fahnen · Werbefahnen · Wappenfahnen · Spannbänder für Sport und Werbung · Autowimpel · Fahrradwimpel · Armbinden · Mützenabzeichen Brustabzeichen · Vereinsfahnen in handgestickter, maschinengestickter und gemalter Ausführung · Fahnschleifen · Tischbanner · Papierfahnen mit und ohne Druck · Sport- und Ehrenpreise · Diplome · Metallabzeichen · Festabzeichen · Girlanden · Lampions · Jeglichen Fest- und Vereinsbedarf

Fernruf 213124

Drahtwort Fahnenrichter

Postcheck Köln 8011

Banken Bankhaus J. H. Stein · Sparkasse der Stadt Köln 21/1600

Auszahlungsanordnung		Rechnungsjahr 1967	Haushaltsstelle
an die Amtskasse Menden/Rhld.		Ordentlicher Haushalt StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 65 A m t	SN 38 /
Empfänger genaue Anschrift: Stefan Schwarz, Meindorf		Eingang bei der Kasse	
Konto-Nr. des Empfängers — bei (Sparkasse usw.) – oder ein anderes Konto des Empfängers			
bar		DM	Pf
Verwendungszweck Erstattung der Kosten, die dem Oben- genannten für das Knüpfen eines Wappens des Amtes Menden für das Dienstzimmer des Herrn Amtsdirektors entstanden sind.		----150,-----	---
DM in Worten / Pf wie vorstehend einhundertfünfzig -			
Begründung Verfügung des Amtsdirektors vom 14.9.1967.		Fälligkeit sofort	
		Vormerkung Nr. / DM	

Anlagen:	AZ.:	Inv.-Nr.:
Sachlich / fachtechnisch richtig und festgestellt <i>Hans U.</i>	Gesehen / Vor-Geprüft Rechnungsprüfungsamt <i>M.H.</i>	Die Amtskasse wird angewiesen, vorstehende Anordnung wie angegeben auszuführen. Siegburg-Mülldorf, den 14.9.1967
(Unterschrift)	(Unterschrift)	Der Bürgermeister Der Amtsdirektor <i>i.A.</i>
Zu der über-außer-planmäßigen Ausgabe von DM wird gemäß § 93 GO, NW die Zustimmung erteilt. (Unterschrift)	Zu den Belegen	
Überw.-Vermerk:	DM wurden verrechnet DM auf Kto. " " " "	DM erhalten Siegburg-Mülldorf, den

14SEP67 At 38 40 26.5 20.00 3.6 25.23
0 22.89477 3.6 25.23

Zur Ladearbeit 100
10 22 - 02 / 07

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 66

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 14. 9. 1967

- 1.) Herr Stefan Schwarz, Meindorf, hat den Auftrag erhalten, in Knüpfarbeit ein Wappen des Amtes Menden herzustellen. Das Wappen ist fertiggestellt und hängt in meinem Dienstzimmer.
Hierfür sind Herrn Schwarz für entstandene Kosten 150,-- DM zu zahlen.
Der Betrag ist aus SN 38 zu bezahlen.
- 2.) Auszahlungsanordnung fertigen.
- 3.) Z.d.A.



100
10 22 - 02 / 07'



Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

**Hiß- und Aushängeflaggen**

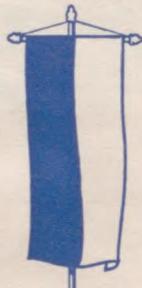
fertig zum Gebrauch mit starkem Gurtband, eingelegtem geflochtenem Strick und zwei Karabinerhaken (auf Wunsch auch mit breitem Hohlsaum zum Durchschieben der Fahnenstange), Ausführung garantiert licht-, luft- und wasserecht, in den Farben rot-weiß, gelb-weiß, Bundesfarben usw. bis zu drei Farben.

Qualität: II = rein baumwollenes Fahntuch

Qualität: III = rein PERLON-Flaggentuch, für besonders starke Beanspruchung

Größe cm	Qualität II DM	Qualität III DM
80/200	17,75	29,40
120/250	26,35	48,50
150/250	30,75	58,30
120/300	29,95	56,50
150/300	34,65	67,70
120/400	37,30	72,45
150/400	43,05	90,30
150/500	51,65	112,90
150/600	60,15	136,—
200/335	47,25	101,—
240/400	63,10	145,—
240/500	78,75	181,15
240/600	90,80	217,35
300/500	94,50	226,30
300/600	112,90	271,40

Alle weiteren Größen können nach Wunsch angefertigt werden. Bei Bedarf von größeren Mengen bitte Sonderangebot anfordern.

**Banner-Ausführung**

Mehrpreis für Bannereinrichtung, bestehend aus Querstab, zwei Eicheln, Halteschnur und Karabinerhaken.

für Fahnenbreite 80 cm	DM 3,15
für Fahnenbreite 120 cm	DM 4,05
für Fahnenbreite 150 cm	DM 5,15
für Fahnenbreite 240 cm	DM 10,50

Plastik-Hüllen für Banner

Schutz gegen Verstaubung, Mottenfraß und Feuchtigkeit
für Bannerbreite bis 120 cm DM 2,80
für Bannerbreite bis 150 cm DM 3,80

Stadtarchiv Sankt Aug., ME 1215, Bl. 68

Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

Hißflaggen und Banner

mit STADTWAPPEN, VEREINSEMBLEM oder WERBEDARSTELLUNG. Fordern Sie bitte unter Beifügung einer Abbildung, Farbangabe und Größe unser Sonderangebot an.

Zubehörteile

Seilknebel DM —,75
Hißrolle aus Messing DM 3,—
Kloben, goldgelb lackiert DM 3,—
Hißstrick, geflohtener 6 mm Ø 8 mm Ø
Hanfstrick, je mtr. DM —,35 —,60
PERLON-Fahnenstrick,
witterungsbeständig, je mtr. DM —,60 1,—
Drahtseil empfehlen wir für Hißvorrichtungen, wegen
der hierdurch verursachten Beschädigungen an den
Fahnen, nicht.

Gleitvorrichtung verhindert bei Aushängefahnen und
Bannern das Hochschlagen des Fahntuches.
Preis der Gleitvorrichtung (Ringband, Leitstrick, einschl.
Montage) je mtr. Fahnen- bzw. Bannerlänge DM 2,60.

Trauerwimpelbanner für Banner und Aushängefahnen (Hißflaggen
werden bei Trauerfällen auf Halbmast gesetzt) aus rein baumwollenem
Fahntuch, kompl. mit Bannereinrichtung

Größe 40 x 200 cm DM 10,75
Größe 40 x 300 cm DM 16,10
Größe 80 x 500 cm DM 21,—

**Europa-Flagge****Flagge der Europa-Union****Flagge des Europarats**

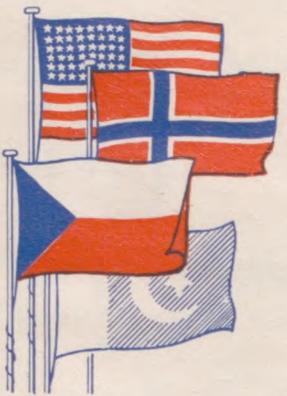
Größe cm	Baumwolle DM	Perlon DM
150/250	91,35	120,60
200/335	118,50	171,70
240/400	177,70	254,85

Flagge der Europa-Union

Baumwolle DM	Perlon DM
65,10	94,75
93,35	146,50
134,80	211,60

Die Preise verstehen sich je Stück, fertig konfektioniert mit Schlaufe, Strick und Karabinerhaken.

Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

Internationale Flaggen**Preisgruppe A:**

Farbenflaggen wie: Argentinien, Belgien, Bolivien, Columbien, Costa-Rica, Deutschland, Frankreich, Indonesien, Iran, Irland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Österreich, Peru, Polen, Spanien, Sudan, Thailand, Ungarn

Preisgruppe B:

Chile, Honduras, Indien, Irak, Japan, Libyen, Singapur, Syrien, VAR, Venezuela

Preisgruppe C:

Burma, Camerun, National-China, Volksrepublik China, Cypern, Dänemark, Finnland, Griechenland, Israel, Jemen, Pakistan, Schweiz, Somalia, Tschechoslowakei, Türkëi, Tunesien, UdSSR, Vietnam-Süd, Vietnam-Nord

Preisgruppe D:

Algerien, Australien, Cuba, Dominik. Republik, Europa-Union, Großbritannien, Island, Jamaika, Jordanien, Kuwait, Libanon, Liberia, Malaysia, Marokko, Neuseeland, Norwegen, Panama, Puerto-Rico, Saudi-Arabien, Schweden, Südafrikanische Republik, Tanganjika, Togo, USA, Vereinte Nationen

Preisgruppe E:

Afghanistan, Brasilien, Bulgarien, Ceylon, Europa-Rat, Jugoslawien, Kambodscha, Kenia, Korea, Laos, Nicaragua, Paraguay, Philippinen, Portugal, Rumänen, Uganda, Uruguay, Vatikan, Zambia, Zentralafrikanische Republik.

Preisgruppe:	A	B	C	D	E
Ausführung Baumwolle	DM	DM	DM	DM	DM
Größe cm					
40/60 *	5,—	7,90	7,90	7,90	7,90
80/120 **	8,90	17,65	19,70	25,20	31,—
120/200	23,—	33,10	37,80	44,40	50,70
150/250	30,75	45,70	56,20	78,75	82,70
200/335	47,25	75,90	87,70	115,50	119,40

Für weitere Größen bitten wir Sonderangebot anzufordern!

*Mehrpreis für 1-m-Stab: DM 1,— **Mehrpreis für 2-m-Stab: DM 4,—

Die Preise verstehen sich je Stück, fertig konfektioniert mit Schlaufe, Strick und Karabinerhaken. Die mit * und ** gekennzeichneten Größen sind rundum gesäumt.

Internationale Tischflaggen

aus Seide, in den Farben fast aller Staaten der Erde, mit Seidenkordel zum Hissen am Tischständer.



Nr. 1316 Größe 15/25 cm
in chem. Druck
je Stück: DM 3,70

Nr. 1320 passender Holzständer zu Nr. 1316, pol.
Ausführung je St.: DM 3,50

Nr. 1326/16
Kugel mit 8 Fahnenstan-
gen, Ø 13 cm
und acht beliebigen
Staatsflaggen 15/25 cm
DM 61,45

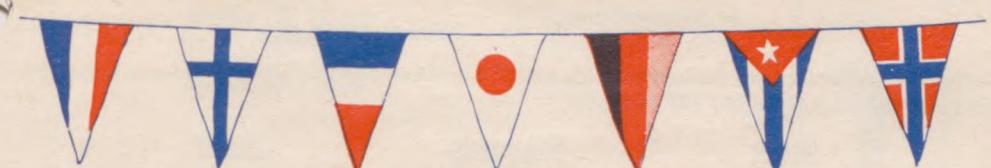
Nr. 1315 Größe 8/12 cm
in Buchdruck,
je Stück: DM 0,75

Nr. 1325
passender Holzständer zu
Nr. 1315 je St.: DM 0,75

Nr. 1326
Kugel mit 8 Fahnenstan-
gen, Ø 10 cm, Holz pol.,
mit 8 beliebigen Staats-
flaggen 8/12 cm DM 26,25

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 69

Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

Internationale TischflaggenInternationale Wimpelkette

Länge 7 mtr. mit 12 internat. Wimpeln auf Band aufgereiht, alle Wimpel aus baumwollenem
Fahnstoff, Größe 20 x 30 cm, je Kette DM 18,40

weitere Größen auf Anfrage

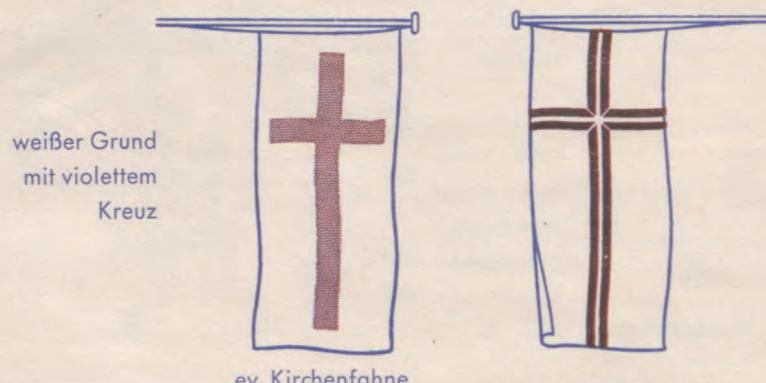
WerbefähnenWerbebannerSpannbänder

für alle Zwecke, in allen Ausführungen und Abmessungen.

Geben Sie uns bitte Ihre Wünsche, möglichst unter Beifügung einer
Zeichnung und Angabe der gewünschten Menge bekannt und Sie
erhalten kostenlos und unverbindlich ein Sonderangebot.



Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

Kirchenfahnen

fertig konfektioniert mit Schlaufe, Strick und 2 Karabinerhaken. Fahnen anderer Diözesen und andere Abmessungen auf Anfrage.

<u>Größe</u>	<u>Baumwolle</u>	<u>Perlon</u>
150/400 cm	69,—	132,80
150/600 cm	102,50	190,95
240/700 cm	202,40	368,25

Stockfahnen

aus reinem Baumwoll-Flaggentuch, indanthren gefärbt, licht-, luft- und wasserdicht, in den Farben rot-weiß, gelb-weiß, blau-weiß, grün-weiß usw., an weißem Stab mit goldgelber Eichelspitze angeschlagen.

Größe 35/ 50 cm, Stab 100 cm lang je Stück DM 3,25
Größe 60/ 80 cm, Stab 150 cm lang je Stück DM 6,90
Größe 80/120 cm, Stab 200 cm lang je Stück DM 12,—

Halter für Stockfahnen

mit Platte zum Anschrauben an Fensterbänke usw.



für Stab 12 mm Ø	je Stück DM —,30
für Stab 18 mm Ø	je Stück DM 1,—
für Stab 25 mm Ø	je Stück DM 1,25
für Stab 30 mm Ø	je Stück DM 1,60

Einstechhalter

zum Aufstellen von Prozessionsbannern an Straßenrändern usw. mit Ösen für 25 mm Ø
Stäbe je Stück DM 5,20

Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

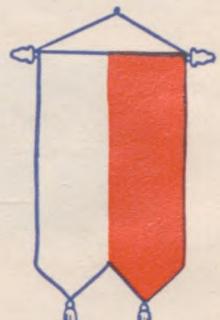
Prozessionsbanner

aus rein baumwollenem Fahnentuch, indanthren gefärbt in den Farben rot-weiß, gelb-weiß, blau-weiß, grün-weiß usw. mit zwei Quasten, Querstab, zwei Eicheln, Aufhängeschnur und Karabinerhaken.

Größe 35/ 55 cm	je Stück DM 4,40
Größe 60/ 80 cm	je Stück DM 7,35
Größe 80/120 cm	je Stück DM 11,25

Desgleichen jedoch mit Kreuz in rot, gelb oder blau auf weißem Grund, sonst Ausführung wie vor

Größe 35/ 55 cm	je Stück DM 7,25
Größe 60/ 80 cm	je Stück DM 10,90
Größe 80/120 cm	je Stück DM 16,80

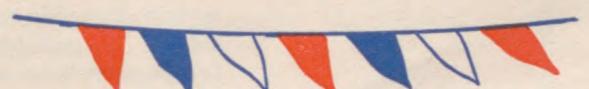
Trag- und Haltestangen für Prozessionsbanner

weiß lackiert, mit goldgelber Eichel u. Aufhängeöse	
100 cm lang, Ø 12 mm	je Stück DM 1,10
150 cm lang, Ø 18 mm	je Stück DM 2,25
200 cm lang, Ø 25 mm	je Stück DM 4,—

Wimpelketten

aus baumwollenem Fahnentuch indanthren gefärbt, 4 Wimpel je Meter, die Wimpel einfarbig, jedoch in beliebigen Farben zusammengestellt, wie rot-weiß, blau-weiß usw.

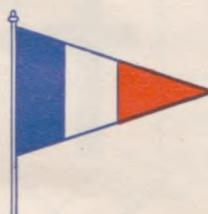
Wimpelgröße 20/30 cm	
ungesäumt je 10 Meter DM 13,10	
gesäumt je 10 Meter DM 19,40	

Grüne Girlande, wetterfest für Außendekoration, 4 m lang, Preis je Stück DM 4,70

Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62



Autowimpel des Deutschen Jagdschutzverbandes, Größe 20 x 30 cm, Baumwolle, doppelblättrig, beiderseitig mit **gesticktem DJV-Zeichen**, je Stück DM 10,—.



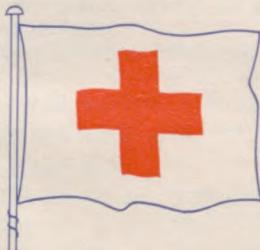
Autowimpel in den Landesfarben oder mit Firmenzeichen usw.
Fordern Sie unter Angabe Ihrer Wünsche unser Angebot an.

Qualität: II = rein baumwollenes Fahnentuch

Qualität: III = rein Perlon-Flaggentuch

Rote-Kreuz-Flaggen

Hißflaggen oder Aufhängefahnen, Mehrpreis für Bannereinrichtung siehe Seite 1.

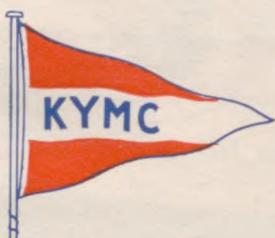


Qualität

Größe	II	III
50/ 50	7,10	9,60
80/ 80	12,40	18,—
80/120	16,80	24,80
150/250	41,—	71,60
200/300	63,—	107,80

Boots-Klubflaggen und Wimpel

in chem. Dampfdruck, einblättrig. Darstellung und Farben nach Ihren Angaben. Mindestabnahme 25 Stück je Größe und Ausführung. Senden Sie uns bitte eine Vorlage oder Muster ein, und Sie erhalten unser Angebot.



Bootswimpel, dreieckig



Fahnenrichter

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 71

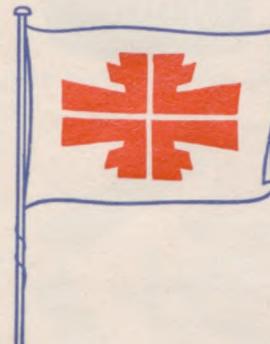
Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

Deutscher Jagdschutzverband

Hiß- und Aushängefahnen, Mehrpreis für Banner-Ausführung siehe Seite 1. Bei Bestellung bitte die gewünschte Fahnenart (Hißflagge, Aushängefahne oder Banner) angeben.

Qualität

Größe	II	III
120/200	120,—	141,75
150/250	173,—	204,75
200/335	225,75	278,25
150/300	177,50	210,—
150/400	185,85	231,—



Turner-Fahnen mit 4 F, DTB oder Turnerjugendkreuz.

Hiß- und Aushängefahnen mit Schlaufe, Strick und zwei Karabinerhaken (Mehrpreis für Banner siehe Seite 1). Bei Bestellung bitte das gewünschte Emblem und Fahnenart angeben!

Größe cm	Baumwolle DM	Perlon DM
80/120	20,40	29,75
120/200	34,10	55,20
120/300	43,—	73,60
150/250	50,90	83,50
150/300	55,10	93,—
150/400	67,15	117,20
200/300	69,70	120,—
240/400	157,50	243,50

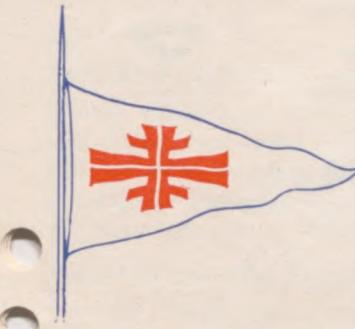
weitere Größen auf Anfrage

Turner Tragfahnen, wie oben, jedoch mit 5 Stoffschlaufen an der Stangenseite

100/150	34,65	51,60
120/200	47,25	69,60
150/250	63,—	97,80

Speerwimpel für Turner

Größe 50 x 85 cm, doppelte Stofflage Baumwolle mit aufgesetzten 4 F, DTB oder Turnerjugendkreuz. (Einsticken von Orts- oder Vereinsnamen gegen Mehrpreis.) Solide Ausführung je Stück DM 39,90



Wimpelspeer

zweiteilig aus Eschenholz mit Messinghülse, 260 cm lang je Stück DM 15,50

Hißflaggen für Boote und Schiffe

zwei- oder dreifarbig genäht, mit Schlaufe, Strick und 2 Strickösen

Größe cm	Perlon DM
30/ 45	5,45
40/ 60	6,55
60/ 80	10,50
80/120	19,95
100/150	27,85



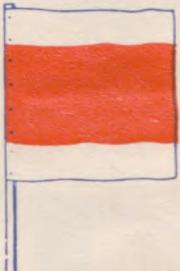
Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

Ordner-Armbinden

Grund weiße Baumwolle mit schwarzem Aufdruck "Ordner".
Preis je Stück DM 0,85



Armbinden neutral in beliebigen Farben oder mit besonderem Aufdruck, Preis nach Angabe der Menge.

Warnflaggen mit Stab

Größe 50 x 50 cm weiß-rot-weiß aus baumwollenem Fahnstoff indanthren gefärbt, an 80 cm langem Stab.
je Stück DM 3,25

**Gestickte Abzeichen**

für: Berufsbekleidung mit Firmenzeichen,
Dienstbekleidung mit Stadtwappen
Schriftzüge, Embleme usw. Vereine
mit Vereinsabzeichen usw. in allen
Ausführungen, Preis nach Angabe der
Menge und Darstellung.


SESTER
Für Ihre Betriebssportabteilung**Überreichungswimpel**

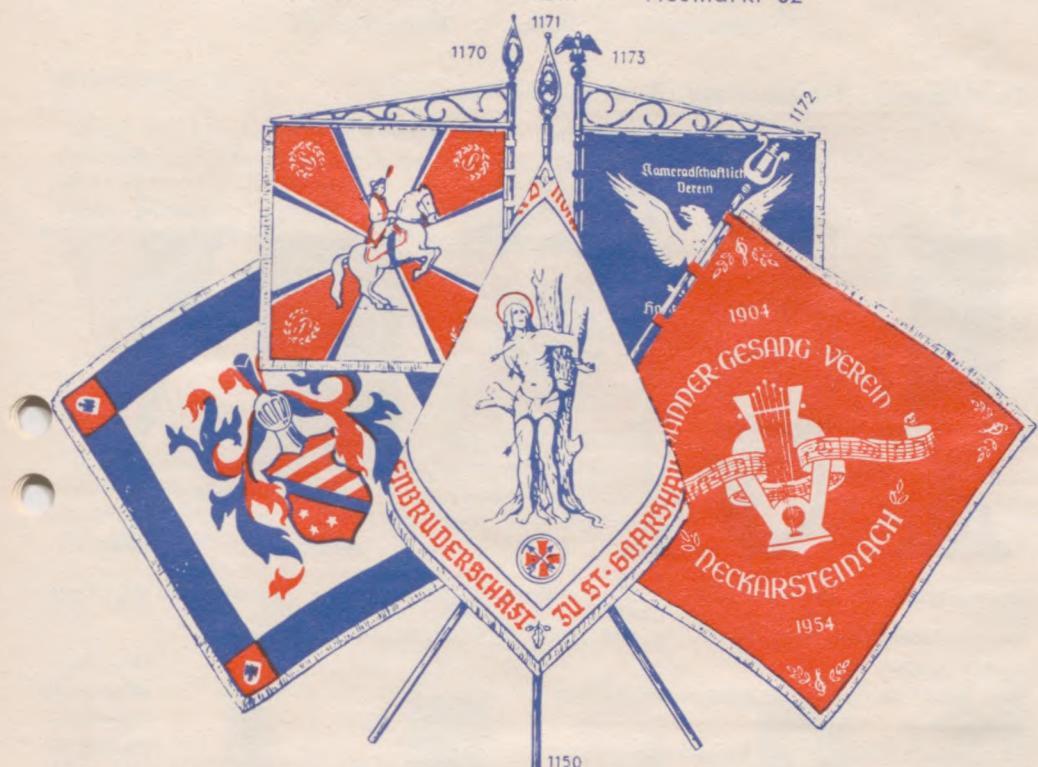
aus Atlasseide, Größe ca. 25/35 cm, Vorderseite mit Vereinsemblem und Schrift in Maschinennäherei, oben Querstab und Aufhängevorrichtung

Preis bei Abnahme von 1 5 10 20 Stück
je Stück ca. DM 33,— 30,— 28,— 26,—
je nach Reichhaltigkeit.



Stadtarchiv Sankt Aug., ME 1215, Bl. 72

Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

**Vereins-Tragfahnen und Standarten**

in allen Ausführungen nach eigenen und gegebenen Entwürfen. Geben Sie uns Ihre Wünsche bzgl. Farbe, Beschriftung und Darstellung für die Vorder- und Rückseite der Fahne bekannt, (evtl. mit einer flüchtigen Zeichnung) und Sie erhalten kostenlos und unverbindlich Entwürfe und Angebot zugesandt.

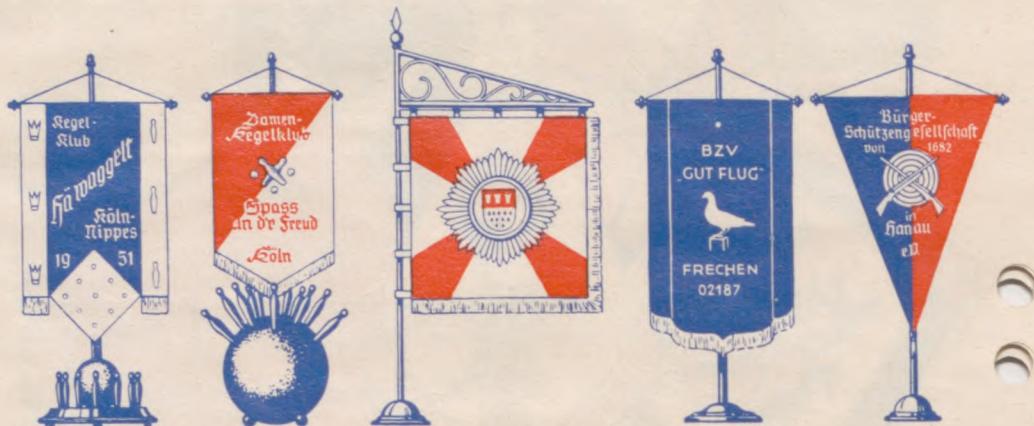
Wir übernehmen ferner Aufarbeitung und Reparatur alter Tragfahnen.

Zubehörteile für Tragfahnen usw.

Nr. 1150	Tragstangen, Länge 280 cm, Ø 35 mm, Eschenholz nußbraun poliert, mit Messing-Bajonettverschluß	je Stück	DM 48,-
Nr. 1170	Fahnenspitze, Vollmessing, durchbrochene neutrale Lanzenform 28 cm hoch, Buchse 25 mm	je Stück	DM 31,90
Nr. 1171	dito, mit Schützen-, Sänger- usw. -Emblem	je Stück	DM 41,25
Nr. 1172	dito, in Lyraform, 28 cm hoch, Buchse 25 mm	je Stück	DM 47,85
Nr. 1173	dito, Fliegender Adler, 19 cm hoch, Buchse 30 mm	je Stück	DM 52,35
Nr. 1152	Tragriemen, schwarzes Kernleder, gefüttert u. verstellbar	je Stück	DM 28,50
Nr. 1155	Trauerflor mit Silberfransen	je Stück	DM 17,35
Nr. 1154	Ledertuchhülle für Tragfahnen, Länge 185, Breite 20 cm	je Stück	DM 17,-
Nr. 1157	Ledertuchhülle für Standarten bis Größe 80 x 80 cm	je Stück	DM 31,50

Durchsichtige Folie-Hüllen für Tragfahnen und Standarten, starke Ausführung mit Druckknopfverschluß
Größe 80 x 80 cm je Stück DM 31,50
Größe 130 x 130 cm je Stück DM 34,65

Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

Tischbanner, Tischwimpel, Tischstandarten

Normalgröße für Banner: 18/25 cm

Wimpel: 20/30 cm

Standarten 18/18 cm

Mit Vereinsemblem oder Darstellung und Schrift in Seidenstickerei, Rückseite neutral abgefüttert

DM 55,—

Dto. jedoch Rückseite mit kurzem Spruch

DM 63,—

Wimpelform

DM 40,—

Dto. jedoch Rückseite mit kurzem Spruch

DM 48,—

Standarten auf Anfrage.

Alle Ausführungen in Spezialseide, doppelblättrig mit Innenfutter, oben mit Messingquerstab und Aufhängekette, unten Bouillonfransen.

Ständer für Tischbanner und Standarten

Nr. 1320 Holzständer, hell poliert

ca. 50 cm hoch DM 3,50

Nr. 1322 Messingständer

42 cm hoch DM 16,50

Nr. 1323 Ständer mit Marmorfuß und Chromstange

42 cm hoch DM 12,50

Nr. 1324 Standartenständer, Messing, mit Standartenhalter für Standarte 18/18 cm

DM 60,50
DM 20,—

Nr. 1324a dto. leichte Ausführung

Brustschärpen für Fahnenträger u. Begleiter

Die Schärpen sind mit Schulter- und Hüftsteg aus Metallborde, die Enden mit Metallfransen versehen, Nr. 1180 und 1181 mit Gespinstfransen, Nr. 1182, 1183 und 1184 mit Bouillonfransen, alle Ausführungen, außer Nr. 1181, Rückseite abgefüttert.

Nr. 1180 Baumwollnessel Breite 20 cm DM 18,90

Nr. 1181 Moireeband Breite 15 cm DM 17,35

Nr. 1182 Wollflaggentuch Breite 20 cm DM 25,75

Nr. 1183 Fahnenseide Breite 20 cm DM 62,50

Nr. 1184 Fahnsamt Breite 20 cm DM 71,40

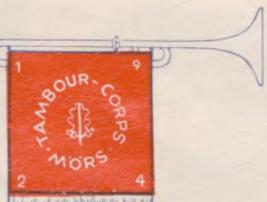
StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 73

Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

Fanfarenbähnge

Größe ca. 40 x 40 cm, doppelblättrig mit doppeltem Innenfutter, an drei Seiten mit gold-gelben Seidenkordelfransen besetzt, Grundmaterial Baumwolle indanthren gefärbt, waschecht, beiderseitig in Maschinenstickerei bestickt, Preis je nach Reichhaltigkeit der Darstellung und Schrift

bei Abnahme von	1	5	10 Stück
je Stück ca. DM	49,50	46,75	44,—

Fahnenschleifen

Normalgröße ca. 20/85 cm sowie andere Abmessungen mit entsprechendem Aufschlag. Alle Ausführungen doppelseitig mit Innenfutter, Querstab mit Aufhängevorrichtung, unten Bouillonfransen. Bei den Ausführungen Nr. 1203 bis 1205 auch Überwurf mit Bouillonfransen besetzt.

Nr. 1200	1201	1202	1203	1204	1205
----------	------	------	------	------	------



Ausführung Nr.	1200	1201	1202	1203	1204	1205
----------------	------	------	------	------	------	------

Vorderseite Fahnenseide oder Samt mit Schrift in Seidenstickerei, Rückseite neutral 110,— 125,— 128,— 138,— 150,— 165,—

Mehrpreis für alle Ausführungen mit kurzer Widmung auf der Rückseite in Seidenstickerei DM 13,— bis DM 22,— je nach Größe und Reichhaltigkeit.

Fahnenrichter - Köln - Heumarkt 62

Spannbänder**Herzlich willkommen!****Auf Wiedersehen**

Ausführung Baumwolle, rückseitig mit Gurtband hinterlegt, an den 4 Ecken mit Metallwirbel versehen. Schrift „Herzlich willkommen“ oder „Auf Wiedersehen“ einseitig angebracht.

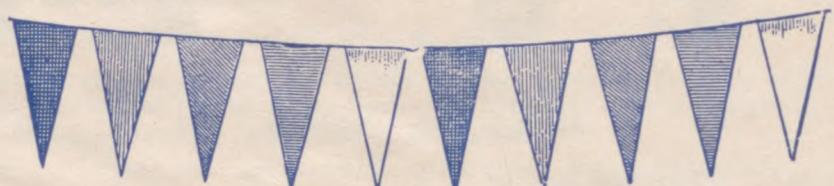
Größe 80 x 400 cm je Stück	DM 68,25
Größe 80 x 500 cm je Stück	DM 78,75
Größe 80 x 600 cm je Stück	DM 89,25

Dito, jedoch zweiblättrig. Eine Seite „Herzlich willkommen“, andere Seite „Auf Wiedersehen“, sonst wie vor.

Größe 80 x 400 cm je Stück	DM 141,75
Größe 80 x 500 cm je Stück	DM 163,80
Größe 80 x 600 cm je Stück	DM 183,75

Jubiläumszahlen, „Eichenlaubkranz geschlossen, aus starker

Pappe geprägt und mit einseitiger Folie belegt.	
Zahlen 10, 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, und 100.	
Ø 27 cm je Stück	DM 3,-
Ø 40 cm je Stück	DM 3,50

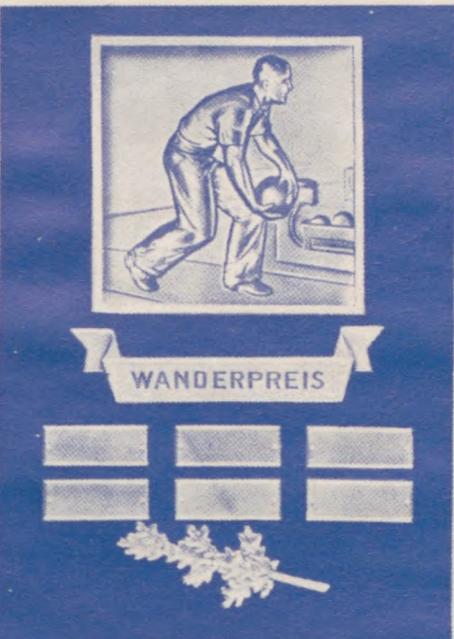


Papierwimpelketten, 10 m lang mit 40 einfarbigen Wimpeln, Größe 14 x 31 cm, lieferbar in buntfarbig, rot-weiß, grün-weiß, blau-weiß, gelb-weiß, schwarz-rot-gold usw. Preis je Kette DM 1,20.

SPORT- UND EHRENPREISE

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 74

mit Motiven für alle Sportarten lieferbar. Bitte Sonderpreislisten anfordern!

204 M-K 1
12,5 cm1715/V 7
33x24 cm1995-K 2/P 93
21 cm448 M/F 11
Sockel Marmor
15 cm1471/P 13
28 cm1638 P 13
12 cm1639/P54
11,5x10 cm173 P 130
15x11 cm

1950 M

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 75

Unser Lieferprogramm von A bis Z

- | | |
|--|-------------------------------|
| Armbinden | Internationale Tischflaggen |
| Achselstücke | Jubiläumszahlen |
| Adjutantenschnüre | Kegelpreise |
| Armabzeichen | Kirchenfahnen |
| Ärmelstreifen | Komiteemützen |
| B allonlaternen | Lampions |
| Band-Festabzeichen | Luftballons |
| Band-Rosetten | M edaillen |
| Band-Schleifen | Namensschildchen |
| Banner aller Art | Nieten und Gewinne |
| Biermarken | Orden für Schützen und Kegler |
| Bonbücher | Papierfähnchen |
| C lubjacken-Abzeichen, gestickt | Plaketten |
| Diplome | Pokale |
| Ehrenpreise | Prozessionsbanner |
| Ehrenurkunden | Rückennummern |
| Eichenlaub | Spannbänder |
| Eintrittskarten | Sportpreise |
| Emaille-Abzeichen | Tanzkontroller |
| Erinnerungsbänder | Tanzstreuulver |
| Fahnen aller Art | Tischbanner |
| Fahnennägel | Tischtuchkrepp |
| Fanfarenbekänge | Tragfahnen |
| Federbüche | U rkunden |
| Feldbinden | Überreichungswimpel |
| Festbandabzeichen | V ereinsabzeichen |
| Festabzeichen | erbefahnen |
| G estickte Abzeichen | Warnflaggen |
| Girlanden | Zuglaternen |
| H andballsportpreise | |

Fordern Sie bitte bei Bedarf unter Angabe Ihrer Wünsche unser Sonderangebot an.

Lieferungsbedingungen: Die Preise verstehen sich freibleibend und wenn nicht anders angegeben, je Stück in DM rein netto ab Köln, ausschließlich Verpackung. Verpackungskosten werden zu Selbstkosten berechnet, Formen, Klischees, Zeichnungen usw. werden berechnet und verbleiben in unserem Besitz, sie stehen jederzeit für Nachbestellungen zur Verfügung. Geringfügige Farb- und Maßabweichungen werden vorbehalten. Bei Lieferung, auf Grund besonderer Vereinbarung, gegen Ziel, verbleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsort ist Köln. Mit Herausgabe dieser Liste verlieren alle bisherigen Listen ihre Gültigkeit.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Köln, den 4. Januar 1936.

G. Nr. 741/35.

Stadtarchiv Düsseldorf
Eing.-13. JAN. 1936
SLA/ME 137

Ich habe durch Erlass vom heutigen Tage dem
Amte Mendau, (Siegkreis),
das Recht zur Führung eines Gemeindewappens ver-
liehen. Zwei farbige Abbildungen des ve liehenen
Wappens lasse ich der dortigen Stelle noch zugehen.

In Vertretung:

gez.: Dr. Schroeder.

Begläubigt:



Reg.-Büroassistent.

An

das Preußische Staatsarchiv

in

Düsseldorf.
=•=•=•=•=•=•=•=•=

B 8a

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 76

Der Amtsbürgermeister.

Abt. II.

Siegburg-Hülldorf, den 27. Sept. 1935.

Kurze Beschreibung

Über die historische und die heraldische Bedeutung des Entwurfs des Wappens des Amtes Menden.

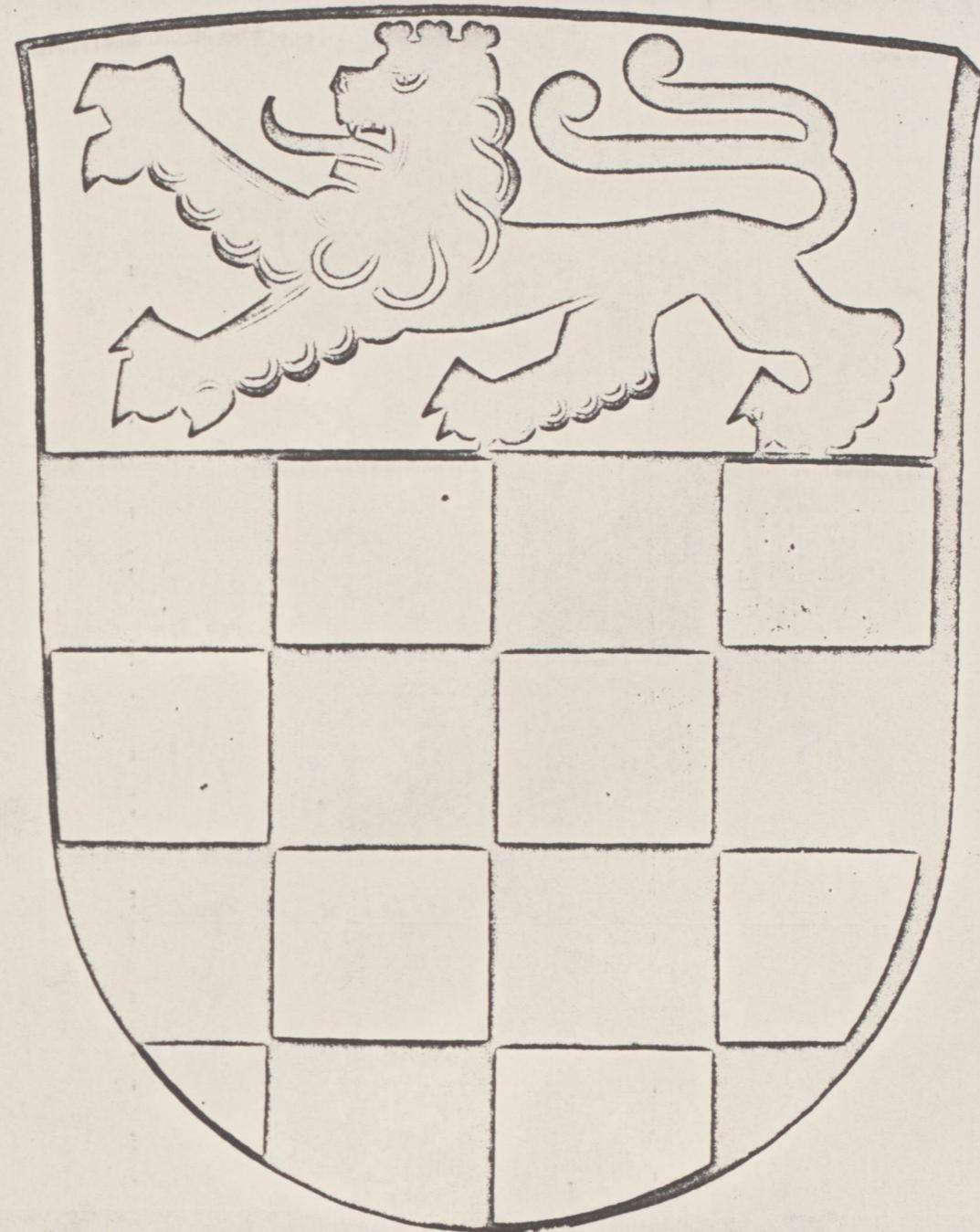
Oskar

Nach der Anregung des Preussischen Staatsarchivs in Düsseldorf zeigt der von Professor Richard Schmitzkopf in Düsseldorf hergestellte Entwurf des Wappens des Amtes Menden einen geteilten Schild. Im oberen Teil ist ein schreitender roter Bergischer Löwe im silbernen Feld als Symbol der Zugehörigkeit zum Bergischen Land und im unteren Teil als Wappenmotiv der Herren von Menden ein silbern und blau geschecktes Feld von neun zu acht Flüchten dargestellt.

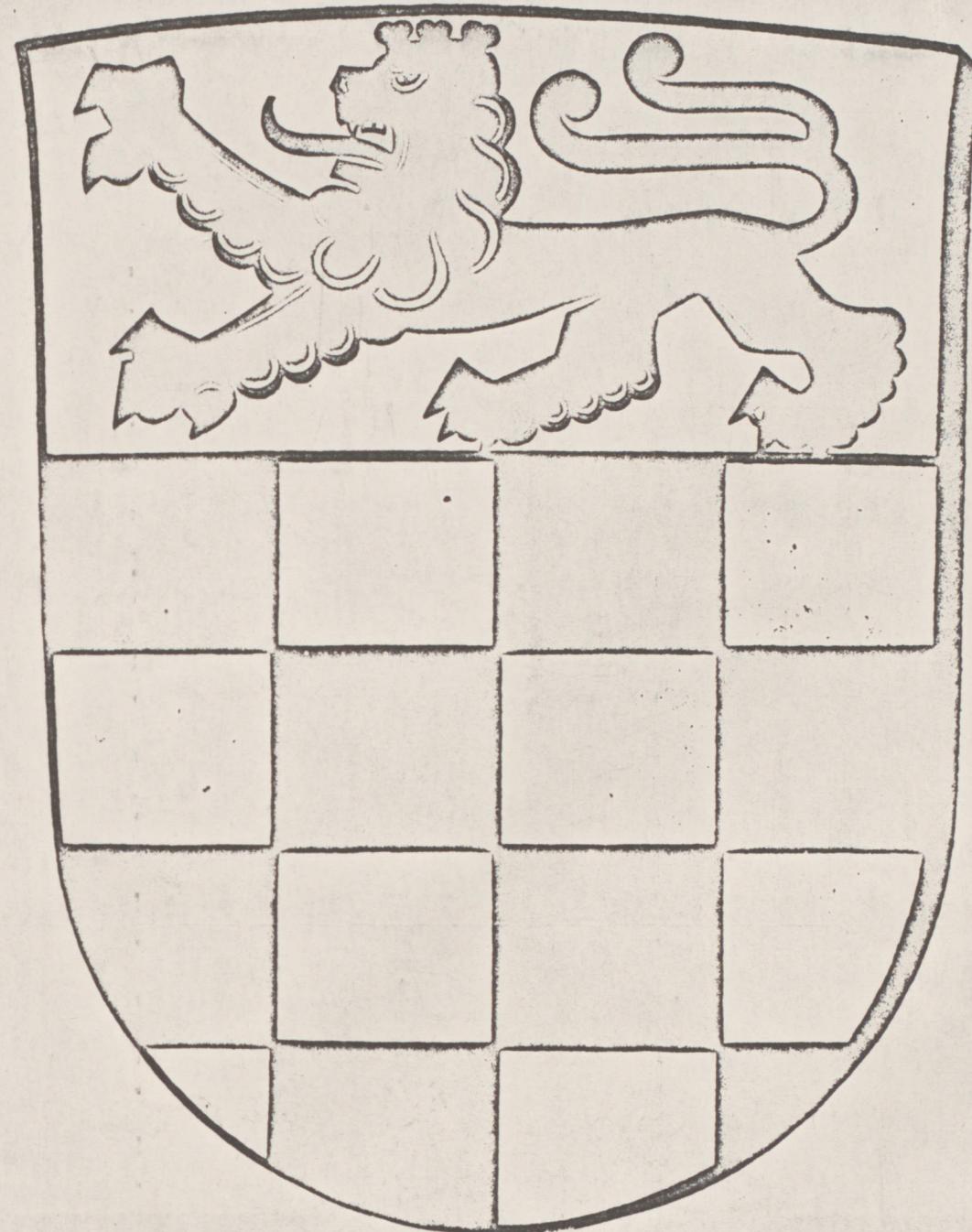
Die zum heutigen Amt Menden gehörenden Gemeinden waren früher im Kirchspiel Niederpleis im bergischen Amt Blankenberg zusammengeschlossen. Graf und Herzog von Berg hatte in verschiedenen Orten Rechte inne. Bereits im Jahre 1139 erscheinen die damaligen Grund- und Burgherren von Menden deren Wappenmotiv in den vorliegenden Entwurf des Wappens des Amtes Menden übernommen worden sind.

Da Menden Namensträger des Amtes ist, wurde neben dem roten Bergischen Löwen das Wappenmotiv der ehemaligen Grund- und Burgherren von Menden bei der Aufstellung des vorliegenden Entwurfs verwendet.

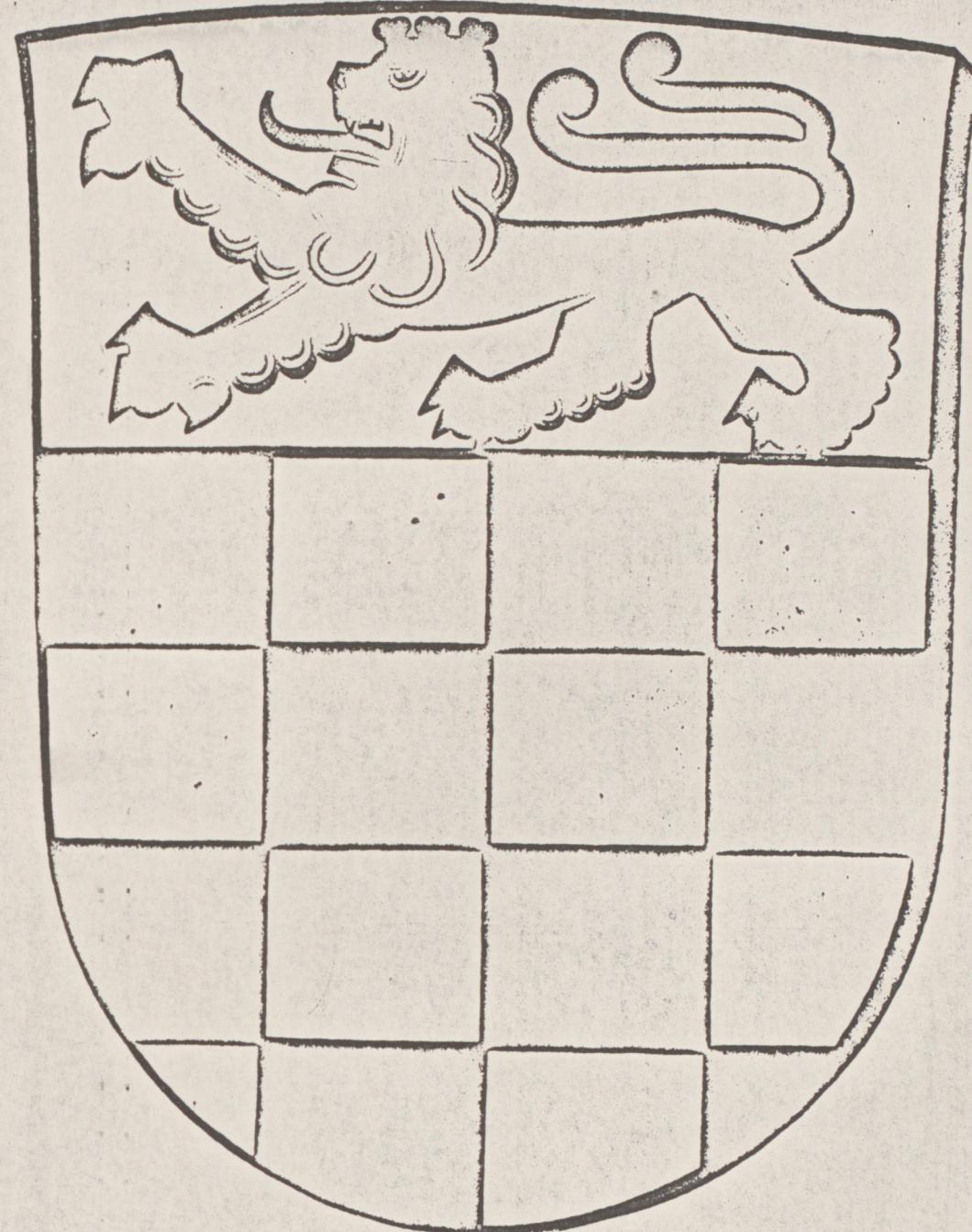
Oskar



25 mm



25 mm



Beschreibung des Wappens

Im oberen Teil des Schildes ein roter bergischer Löwe im silbernen Felde, im unteren Teil als Wappenmotiv der Herrn von Menden ein silbern und blau geschachtes Feld von acht zu acht Plätzen.

StadtA Sankt Aug., ME 1215, Bl. 81



AMT MENDEN
(Rheinland)

Siegburg-Mülldorf, den

